

## **Erster Bericht** **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines**  
**Dritten Steuerreformgesetzes**  
**— Drucksachen 7/1470, 7/1722 —**

## **und Bericht**

**zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines**  
**Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen-**  
**und Lohnsteuer (Inflationsentlastungsgesetz)**  
**— Drucksache 7/1543 —**

**Bericht der Abgeordneten Frau Huber, von Bockelberg,**  
**Rapp (Göppingen) und Dr. Wagner (Trier)**

### **I. Allgemeines**

Der Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes — Drucksache 7/1470 — wurde in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 1974 dem Finanzausschuß federführend, den Ausschüssen für Wirtschaft sowie für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend und dem Haushaltsausschuß nach § 96 GO überwiesen. In derselben Sitzung wurde auch der Entwurf eines Inflationsentlastungsgesetzes der CDU/CSU — Drucksache 7/1543 — an den Finanzausschuß federführend, an den Wirtschaftsausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß nach § 96 GO überwiesen. Gutachtlich haben sich gegenüber dem Finanzausschuß auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

geäußert. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung nahm auf Anfrage des Finanzausschusses zu prozeduralen Fragen Stellung. Der Finanzausschuß hat über die Vorlagen in 22 Sitzungen, zuletzt am 22. Mai 1974 beraten. In einer öffentlichen Anhörung am 21./22. Februar 1974 wurden die Spitzenverbände, in nicht öffentlicher Sitzung am 13. Februar 1974 der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit sowie in dieser und den folgenden Sitzungen die Beauftragten des Bundesrates, Vertreter der Bundesländer und ihrer Finanzverwaltungen, am 13. März 1974 Sachverständige aus der Steuerbetriebsprüfung der Länder, am 3. Mai 1974 interessierte Verbände zur Sparprämienreform sowie am 16. Mai 1974 sachverständige Staatsrechtslehrer zu verfassungsrechtlichen Fragen auf Grund zuvor erbetener Gutachten gehört.

### 1. Einführung

Die Reform des Steuersystems und insbesondere eine Reform der Einkommensteuer gehört seit den fünfziger Jahren zum Programm der Bundesregierungen. Nach der sogenannten Kleinen Steuerreform von 1953 und dem Steuerneuordnungsgesetz von 1954 folgte in den letzten zwanzig Jahren eine Vielzahl von Steueränderungsgesetzen mit Tarifneugestaltungen, Systemänderungen bei der Familienbesteuerung auf Grund der Verfassungsrechtsprechung, Erweiterungen bzw. Neueinführungen von Freibeträgen sowie wirtschaftspolitisch motivierten Maßnahmen. Bereits von 1959 bis 1963 war eine Einkommensteuerreformkommission tätig; ihr Vorschlag beschränkte sich im wesentlichen auf Verbesserungen des geltenden Systems. Außerdem gab es mehrfach Reformanregungen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen sowie eine Fülle von Vorschlägen aus der Wissenschaft und einzelnen Gruppen der Gesellschaft.

Die Regierungen der SPD/FDP-Koalition haben von Anfang an der Steuerreform Priorität beigemessen. Ihr Ziel ist ein sozial gerechteres und — soweit damit vereinbar — einfacheres Steuerrecht; gleichzeitig soll ein Abbau von Subventionen eingeleitet werden. Das Gutachten der noch unter der Großen Koalition von Bundesfinanzminister Strauß gebildeten Steuerreformkommission diente der Bundesregierung als wertvolles Material. Das zeigte sich schon, als bei der Neuordnung des Außensteuerrechts dem Leitgedanken der Wettbewerbsgleichheit inländischer Konkurrenten untereinander und gegenüber ausländischen Partnern Rechnung getragen wurde. Anders als die Steuerreformkommission, die sich mit ihren Vorschlägen stärker an einer erwarteten Harmonisierungstendenz in der Europäischen Gemeinschaft orientiert hatte, hat sich die SPD/FDP-Koalition dazu entschlossen, zunächst den vorhandenen Spielraum des nationalen Steuerrechts zu nutzen, um damit gleichzeitig die Harmonisierung in ihrem Sinne zu beeinflussen. In der Frage der Steuervereinfachung hat die SPD/FDP-Koalition stärker als das Gutachten der Kommission und erst recht mehr als das Minderheitsgutachten eines Kommissionsmitgliedes einer gerechteren Ausgestaltung des Steuersystems Vorrang eingeräumt; Schwerpunkte der Vereinfachung bleiben indessen die Massenverfahren im Lohnsteuer- und Prämienrecht.

Die politischen Schwerpunkte der Steuerreform wurden konkretisiert in den Eckwerten vom 11. Juni 1971 und deren Fortschreibung am 28./29. Oktober 1971 sowie am 12. September 1973. Sie bilden den wesentlichen Inhalt der Steuerreform.

Bedeutende Teile der Gesamtreform sind bereits verwirklicht durch

- das Außensteuergesetz (BGBl. 1972 I S. 1713),
- das Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts (BGBl. 1973 I S. 965),
- das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts (BGBl. 1974 I S. 933) und
- das Vermögensteuerreformgesetz (BGBl. 1974 I S. 949).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Abgabenordnung — Drucksache 7/79 — wird im Finanzausschuß gegenwärtig beraten.

Bei der Beratung des Entwurfs des Dritten Steuerreformgesetzes mit der Reform der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer und Familienlastenausgleich), der Sparprämienengesetze und der Körperschaftsteuer (Drucksache 7/1470) hat es sich erwiesen, daß die Fülle des Materials nicht bis zur Jahresmitte 1974 bewältigt werden konnte. Da die Mehrheit des Ausschusses sich für ein Inkraftsetzen wesentlicher Teile der Reform zum 1. Januar 1975 entschieden hatte, sah sie sich veranlaßt, die in den Eckwerten der Bundesregierung niedergelegten Kernpunkte vorrangig zu beraten. Mit dem vorliegenden Bericht schlägt der Ausschuß vor, die wesentlichen Eckwerte zur Reform der Einkommensteuer einschließlich des Kinderlastenausgleichs sowie der Sparprämienengesetze vorgezogen zu verabschieden. Die Vordringlichkeit einer Einkommensteuerentlastung und einer Reform des Familienlastenausgleichs ist gemeinsame Überzeugung aller Fraktionen. Ihre Verwirklichung als Teil der in den Eckwerten festgelegten Reformziele zur Einkommensteuer und den Prämienengesetzen stieß auf den Widerstand der CDU/CSU, weil diese vorab und sofort die Konzeption ihres Inflationsentlastungsgesetzes durchsetzen und die eigentliche Reform einer späteren und gründlicheren Beratung vorbehalten wollte. Für die Ausschlußmehrheit ist der Gesetzentwurf der CDU/CSU kein Reformkonzept. Er würde im Gegenteil im Falle seiner Annahme den finanziellen Spielraum für eine Strukturreform sehr stark einengen und sie damit behindern.

Der Finanzausschuß hat die vorrangig zu beratenden Reformziele zu Beginn seiner Beratung über das Dritte Steuerreformgesetz wie folgt festgelegt:

#### Zur Einkommen- und Lohnsteuer

##### 1. Tarif

- a) Erhöhung des Grundfreibetrags von 1 680 DM auf 3 000 DM
- b) Erhöhung des Proportionalsteuersatzes von 19 auf 22 v. H.
- c) Verlängerung der Proportionalzone bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 16 000/32 000 DM (Ledige/Verheiratete)
- d) Höchster Spitzensteuersatz 56 v. H. bei einem zu versteuernden Einkommen von 130 000/260 000 DM (Ledige/Verheiratete); Mehrbelastung gegenüber geltendem Tarif ab 40 000/80 000 DM (unter Einrechnung der Ergänzungsabgabe ab 81 000/162 000 DM)
- e) Wegfall der Ergänzungsabgabe

##### 2. Sonderausgaben und Vorsorgeaufwendungen

- a) Aufhebung des Vermögensteuerabzugs
- b) Streichung der Abzugsfähigkeit dauernder Lasten, die auf einer freiwilligen und überwiegend unentgeltlich eingegangenen rechtlichen Verpflichtung beruhen

- c) Streichung der Abzugsfähigkeit von Einmalbeträgen für bestimmte Lebensversicherungen
- d) Abzug der nachgewiesenen Aufwendungen zur Lebensvorsorge und der Bausparkassenbeiträge nicht mehr von der Bemessungsgrundlage, sondern von der Steuer mit 22 v. H. bis zu einem Höchstbetrag der Ausgaben von 5 400/10 800 DM (Ledige/Verheiratete) zuzüglich 600 DM je Kind und bis zu einem zusätzlichen Höchstbetrag von 4 200/8 400 DM (Ledige/Verheiratete) für Ausgaben zur Lebensvorsorge
- e) Einführung eines Pauschbetrags von 240/480 DM (Ledige/Verheiratete) für unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben (Abzug von der Bemessungsgrundlage)
- f) Einführung eines allgemeinen Pauschbetrags von 66/132 DM (Ledige/Verheiratete) für Vorsorgeaufwendungen sowie Einführung einer Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer von 3,52 v. H. des Arbeitslohns (bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung), jeweils Abzug von der Steuer

### 3. Kinderlastenausgleich

- a) Ersetzung der Kinderfreibeträge, des Kindergeldes und der Kinderzuschläge im öffentlichen Dienst durch eine Kinderentlastung als Abzugsbetrag von der Einkommensteuer: für das erste Kind 50 DM, für das zweite Kind 70 DM, für dritte und weitere Kinder je 120 DM monatlich
- b) Verbesserung des Ortszuschlags im öffentlichen Dienst zum Ausgleich für den Wegfall der Kinderzuschläge

### 4. Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte

- a) Erhöhung des Versorgungs-Freibetrags von 25 v. H. der Bezüge, höchstens 2 400 DM, auf 40 v. H., höchstens 4 800 DM jährlich
- b) Einführung eines zusätzlichen Freibetrags bei Einkünften, die nicht aus Renten und Pensionen stammen, für über 64jährige von 40 v. H., höchstens 2 400 DM jährlich

### 5. Betriebliche Steuerbegünstigungen

- a) Einführung einer Verlustklausel für alle erhöhten Abschreibungen und Sonderabschreibungen
- b) Erweiterung und Verstärkung der Abschreibungsbegünstigungen für den Umweltschutz
- c) Aufhebung der Steuerbegünstigung für Vollblut-zuchtbetriebe

### 6. Spesen und Geschenke

- a) Streichung der Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten und von Aufwendungen für Geschenke im Werte von mehr als 10 DM (z. Z. Freigrenze 100 DM)
- b) Beschränkung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäfts- und Dienstreisen auf die Sätze der Reisekostenvergütungen des öffentlichen Dienstes

### 7. Arbeitnehmer-Freibetrag

Erhöhung des Arbeitnehmerfreibetrags von 240 DM auf 600 DM jährlich; Abzug nicht mehr von der Bemessungsgrundlage, sondern mit 22 v. H. von der Steuer

### 8. Einführung eines Sparer-Freibetrags

Für Kapitaleinkünfte von 300/600 DM (bei gleichzeitiger Ermäßigung des derzeitigen Werbungskostenpauschbetrags für Kapitaleinkünfte von 150/300 DM auf 100/200 DM)

### 9. Sonstige Änderungen

- a) Einbeziehung aller Entlassungsabfindungen in die geltende Steuerbefreiung unter Beschränkung auf 24 000 bis 36 000 DM
- b) Steuerfreistellung des Kaufkraftausgleichs für die ins Ausland entsandten Arbeitnehmer
- c) Erhöhung des pauschalen Lohnsteuersatzes für Erholungsbeihilfen und steuerpflichtige Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen von 20 auf 25 v. H.
- d) Erfassung der Zinsen aus bestimmten Lebensversicherungen gegen Einmalbeitrag und bei vereinbarten Laufzeiten von weniger als zwölf Jahren
- e) Erhöhung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen
- f) Ausschluß der Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung (Ausnahme bei Zuckerkrankheit und multipler Sklerose)
- g) Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Unterhaltsaufwendungen (vermindert um die eigenen Bezüge des Empfängers, soweit diese 3 600 DM übersteigen) bis 2 400 DM jährlich
- h) Erhöhung des Haushaltsfreibetrags für alleinstehende Personen mit Kindern von 1 200 DM auf 3 000 DM
- i) Einheitliche Beschränkung des Splitting-Verfahrens für verwitwete Personen auf das dem Todesjahr des Ehegatten folgende Kalenderjahr
- j) Lineare Erhöhung der Pauschbeträge für Körperbehinderte auf 600 bis 2 760 DM bzw. 7 200 DM (für ständig Hilflose)

### Zu den Sparprämien-gesetzen

1. Einführung einer Einkommensgrenze von 24 000/48 000 DM (Ledige/Verheiratete) zuzüglich 1 800 DM je Kind
2. Festsetzung der Höchstbeträge auf 800/1 600 DM (Ledige/Verheiratete)
3. Festsetzung der Prämienätze auf 20 v. H., für Bausparbeiträge auf 23 v. H., jeweils zuzüglich 2 v. H.-Punkte je Kind
4. Begünstigung des Sparens im eigenen Betrieb unter den Bedingungen der allgemeinen Sparförderung

## 5. Erweiterung des Anlagekatalogs durch Begünstigung bestimmter Lebensversicherungsverträge

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Zusammenfassung von Spar-Prämiengesetz und Wohnungsbau-Prämiengesetz bleibt vorerst zurückgestellt.

Ein weiterer Eckwert, die Aufhebung des Erfordernisses der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung verschiedener Steuervergünstigungen, wurde auf Antrag der CDU/CSU in den vorgezogenen Teil der Reform mitaufgenommen. Dagegen wurde die zunächst vorgesehene Neuregelung der Abschreibungen für Umweltschutzinvestitionen zurückgestellt, weil die Kommission der Europäischen Gemeinschaft noch prüft, ob solche Vergünstigungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Danach bleiben die Teile der Reformvorlage, die der Aufnahme ungeschriebener Rechtsgrundsätze, Übernahme von Rechtsprechung oder Klärung von Streitfragen sowie der Übernahme wesentlicher Vorschriften aus Durchführungsverordnungen und Richtlinien, ferner materiellrechtlichen Änderungen geringeren Gewichts dienen, einer späteren Beratung vorbehalten. Dies gilt auch für die gesamte Körperschaftsteuerreform und die damit zusammenhängenden Änderungen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens und des Anrechnungsverfahren. Zurückgestellt wurde auch die vollständige Neufassung des Einkommensteuergesetzes mit durchgehender Paragraphenfolge.

Auf Grund der Anhörungen des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit und von Beauftragten des Bundesrates und Vertretern der Länder sowie der Spitzenverbände bildete sich der Ausschuß ein Urteil über Vor- und Nachteile einerseits von Kinderentlastung durch Abzug von der Steuer, andererseits von Direktzahlungen des Kindergeldes durch die Arbeitsverwaltung. Die Gesetzesinitiative der Fraktionen der SPD und der FDP zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs im Rahmen des Bundeskindergeldgesetzes — Drucksache 7/2032 — stellte ein Einvernehmen für die sogenannte arbeitsamtliche Lösung im Ausschuß her. Die Beratung des Kinderlastenausgleichs ging danach federführend auf den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit über; dem Finanzausschuß blieb die Aufgabe, den an verschiedenen Stellen des Einkommensteuerrechts, wenn auch mit begrenzten materiellen Auswirkungen, weiterhin relevanten Kindertatbestand neu zu fassen und dabei für die Annexsteuern eine brauchbare Lösung anzubieten.

## 2. Anhörungen

Der Finanzausschuß hat die interessierten Spitzenverbände, die Kirchen, den Bund der Steuerzahler, den Bund Deutscher Steuerbeamten und die Berufskammern der steuerberatenden Berufe öffentlich zu folgenden Themen angehört:

1. Tarifreform (Höhe des Grundfreibetrags, Spitzensteuersatz, Proportionaltarif oder durchgehend progressiver Tarif)

2. Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen (Umstellung des Steuerermäßigungssystems für Vorsorgeaufwendungen — statt Abzug von der Bemessungsgrundlage)

3. Besteuerung der Einkünfte im Alter (Versorgungsempfänger, Selbständige)

4. Außergewöhnliche Belastung (Höhe der zumutbaren Eigenbelastung, Einschränkung der steuerlichen Berücksichtigung von Diätaufwendungen)

5. Sparerfreibetrag

6. Bewirtung und Geschenke (Beseitigung von Mißbrauchsmöglichkeiten)

7. Familienlastenausgleich

a) System (Einheitssystem oder duales System)

b) Beträge (Umfang der Staffelung und nach welchen Kriterien)

c) Verfahren (steuerliche oder außersteuerliche Abwicklung)

8. Lohnsteuerverfahren (Vereinfachungswirkung der Vorsorgepauschale)

Ein kleinerer Kreis der Spitzenverbände wurde in nicht öffentlicher Sitzung zu Fragen der Sparprämienreform gehört. Der Ausschuß ließ sich ferner von zwei Betriebsprüfern über die Praxis beim Betriebsausgabenabzug für Geschenke und Spesen berichten.

Die Staatsrechts- und Steuerrechtslehrer Professoren Dr. Karl Heinrich Friauf (Köln), Dr. Klaus Vogel (Heidelberg), Dr. Klaus Tipke (Köln), Dr. Reinhard Hoffmann (Bremen) und Privatdozent Dr. Hans-Peter Schneider (Freiburg) wurden um gutachtliche Stellungnahme zu folgendem Thema gebeten:

„Halten Sie die Vorschläge der Bundesregierung zur Reform der Einkommensteuer, namentlich auch die Umstellung des Systems des Familienlastenausgleichs, für verfassungsrechtlich unbedenklich?“

Ist es nach Ihrer Ansicht insbesondere grundgesetzgemäß, daß eine Dynamisierung eines einheitlichen Kindergeldes nicht vorgesehen ist und daß bei einer Teilabgeltung entstehender Kosten der nicht abgegoltene Teil bei der Besteuerung nach dem vorgeschlagenen Verfahren nicht berücksichtigt wird?“

Die Gutachter haben die Weite des Themas in unterschiedlicher Weise eingeschränkt.

Die spätere Anhörung der Sachverständigen konzentrierte sich im wesentlichen auf die mit dem Familienlastenausgleich zusammenhängenden Fragen.

Für die Bundesanstalt für Arbeit gab Präsident Stingl Auskünfte über Probleme der Durchführung des Kinderlastenausgleichs unter den Alternativen einer steuerlichen Lösung und einer sogenannten arbeitsamtlichen Lösung. Zu diesem Thema sowie zu Fragen der Praktikabilität der Einkommensteuer-

reform, insbesondere zu den Umstellungsschwierigkeiten beim Lohnsteuer-, Sparprämien- und Wohnungsbauprämienverfahren äußerten sich auch Beauftragte des Bundesrates und der Länder, deren ständige Beteiligung an den Ausschußsitzungen wiederholt gewünscht wurde.

Im einzelnen ergaben die Anhörungen:

a) *Stellungnahme der Verbände*

Der neue Grundfreibetrag von 3 000/6 000 DM und die Erhöhung anderer Freibeträge und Freigrenzen hat allgemeine Anerkennung gefunden. Für die Zukunft wurde ihre Überprüfung und erforderlichenfalls ihre Anpassung mit einer gewissen Regelmäßigkeit gefordert; dagegen blieb der Vorschlag einer Dynamisierung vereinzelt. Der Tarifvorschlag der Bundesregierung wurde vom Deutschen Gewerkschaftsbund und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft bei Vorbehalten wegen der Höhe des Eingangsteuersatzes befürwortet; sie schlugen zugleich eine Anhebung des Spitzensteuersatzes bis zu 60 v. H. vor. Ein durchgehend progressiver Tarif, auch mit der Folge einer allgemeinen Arbeitnehmerveranlagung, wurde von den Verbänden der Wirtschaft bevorzugt, die sich davon eine starke Berücksichtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit und von der allgemeinen Arbeitnehmerveranlagung offenbar eine Erleichterung ihrer Mitwirkungspflichten beim Lohnsteuerabzug versprechen. Kritik fand auch der Tarifsprung im Anschluß an die Proportionalzone. Der Bund Deutscher Steuerbeamten vertrat mit besonderem Nachdruck den Gedanken einer allgemeinen und zwar rollierenden Arbeitnehmerveranlagung mit Lohnsteuerabzugsbescheinigung und großzügiger Pauschalierung von Abzügen in Anlehnung an die Vorschläge der Steuerreformkommission.

Grundsätzliche Meinungsunterschiede ergaben sich auch zum Problem der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft wollte dabei den prozentualen Abzug von der Steuer auch auf die Kirchensteuer und auf Spenden ausgedehnt wissen. Unter den Befürwortern des geltenden Systems wurde als Minimum ein voll progressionswirksamer Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und gleichstehenden Vorsorgeaufwendungen gefordert. Die Höchstbeträge des Regierungsentwurfs fanden gleichwohl breite Zustimmung; es gab aber auch das Bedenken, ihre annähernde Ausschöpfung sei nur einer Minderheit möglich.

Trotz der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Milderungen bei der unterschiedlichen Besteuerung der Altersbezüge und den dazugehörigen Ansparvorgängen blieb dieses Gebiet unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht von Kritik verschont. Hier waren es insbesondere die Selbständigen, die einen Nachholbedarf anmeldeten, aber auch die Beamten, die mit Blick auf ihre Kollegen im Angestelltenverhältnis eine im Prinzip fortdauernde Schlechterstellung ihrer Altersbezüge bemängelten. Die Behandlung der Bausparleistungen als Vorsorgeaufwendungen wurde von den Bausparkassen unter dem Gesichtspunkt der Liquiditätser-

haltung befürwortet, von anderen Gruppen aus Gründen der Benachteiligung anderer Sparformen jedoch kritisiert.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen war insbesondere die als zu gering kritisierte Entlastung für die Ausbildung und auswärtige Unterbringung von Kindern und ihr Vergleich mit den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für geringverdienende Familien umstritten. Die Organisationen der Behinderten haben ihre weitergehenden Vorschläge zu den speziell sie betreffenden außergewöhnlichen Belastungen vorgetragen.

Die Einführung eines Sparerfreibetrags wurde allgemein begrüßt, wobei es auch Vorschläge für höhere Beträge gab; eine generelle Freistellung von Zinsen wurde dagegen von keiner Seite gefordert.

Zur weitergehenden Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Bewirtung und Geschenke gab es Zustimmung von Seiten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft; letztere forderte ein unbegrenztes Abzugsverbot für Geschenke. Ihnen standen die Spitzenverbände der Wirtschaft und die Organisationen der unmittelbar betroffenen Branchen gegenüber. Sowohl der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) als auch Verbände der Werbeartikelbranche brachten Vorschläge für eine bessere Kontrolle des Spesenabzugs und für eine Einschränkung des Geschenkbegriffs auf echte Werbeträger vor, die dem Ausschuß einen brauchbaren Kompromiß ermöglichen sollten.

Zum Kinderlastenausgleich wurde die Beibehaltung des dualen Systems von den Verbänden der Wirtschaft, der freien Berufe, der leitenden Angestellten sowie vom Bund der Steuerzahler befürwortet; Gewerkschaften und Familienverbände hingegen sprachen sich für das Einheitssystem aus, wobei die Familienverbände hinsichtlich der Höhe und Staffelung des Kindergeldes weitergehende Wünsche vortrugen. Die Kirchen zeigten sich für die Systemänderung offen unter der Voraussetzung, daß eine angemessene Kinderentlastung bei der Kirchensteuer praktikabel bleibt. Zu dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Abzugsverfahren von der Steuer brachten die Unternehmerverbände und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände verschiedene Verfahrensbedenken vor. Als ein besonderer Nachteil wurden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Pfändungen hervorgehoben. Der Bund Deutscher Steuerbeamten sprach sich für eine Abwicklung über die Steuer aus.

Zum Lohnsteuerverfahren forderte der Deutsche Gewerkschaftsbund, für den Verzicht auf das Lohnsteuerermäßigungsverfahren (Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte) einen Bonus zu gewähren. Von Seiten der Unternehmer und Gemeinden wurde auf eine Reihe von zusätzlichen Belastungen und Schwierigkeiten hingewiesen. Insofern wurde die Anhörung durch den späteren Bericht des Ausschusses für Wirtschaftliche Verwaltung e. V. über Planspielerfahrungen im Unterneh-

mensbereich ergänzt, der bei den Beschlüssen des Ausschusses mehrfach Berücksichtigung fand.

Eine spätere Anhörung von Verbänden der Banken, Sparkassen, Bausparkassen und Versicherungen zur materiellen Harmonisierung des Sparprämienrechts bestätigte die bekannten Standpunkte. Von Seiten der Banken und Sparkassen wurde das starke Interesse an einer nachfolgenden technischen Harmonisierung betont, insbesondere am Abbau der Vielfalt von Vertragstypen und an einer Minderung des Kontrollaufwandes. Es wurde ange-regt, die Prämien auch bei den Sparverträgen jähr-lich gutzuschreiben, wobei jedoch die Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte gesehen wurden; von der Einführung einer allgemeinen Einkommens-grenze wird ein Rückgang des Spargeschäfts be-fürchtet; die Zahl der Prämienparer oberhalb die-ser Einkommensgrenze wurde dabei mit 10 v. H. an-gegeben. Vorsorglich wurde darum gebeten, die Geldinstitute auch künftig von einer Einkommens-prüfungspflicht zu verschonen.

Die Bausparkassen äußerten sich im ganzen posi-tiv zum Regierungsentwurf. Es wurde bestätigt, daß der Begünstigungseffekt beim Abzug von der Steu-er effektiv erheblich über 22 v. H. hinausgeht. Be-grüßt wurde insbesondere die wesentliche Erhö-hung der Höchstbeträge beim Steuerabzug und ein Prämienvorsprung der Wohnungsbauprämie gegen-über der Sparprämie. Entgegen der Auffassung der Vertreter der anderen Geldinstitute, die hier eine Gleichstellung anstrebten, hielten die Bausparkas-sen diese Differenzierungen für existenznotwendig. Unter Berufung auf einen Rückgang des Neuge-schäfts um 13 v. H. und einen durch den Wegfall von Zusatzprämien befürchteten weiteren Ausfall wurde eine weitere Anhebung des nach dem Woh-nungsbauprämien-gesetz begünstigten Sparvolumens und ein Absehen von einer Halbierung dieses Höchstbetrages bei Ledigen gefordert.

Die Lebensversicherer äußerten Bedenken, das System der Vorsorgepauschale könne auf die frei-willige Vorsorgebereitschaft negativ wirken. Des-halb werde es begrüßt, wenn nach dem Regierung-sentwurf auch Lebensversicherungsverträge nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz im Rahmen des Sparprämien-gesetzes begünstigt würden. Dieses Vorhaben wurde wiederum von Seiten der Sparkas-sen negativ beurteilt.

#### *b) Stellungnahmen aus Verwaltungssicht*

Die Anhörung der Beauftragten des Bundesrates und des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit am 13. Februar 1974 diene insbesondere der Ent-scheidung für das Verfahren beim Familienlasten-ausgleich. Die von Präsident Stingl gemachten An-gaben zu den erforderlichen Umstellungsarbeiten bei einer Übernahme durch die Arbeitsverwaltung und den hierfür notwendigen Zeit- und Personalauf-wand wurden im Verlaufe der weiteren Beratung im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung auf Grund eines fortgeschrittenen Gesetzgebungsstandes ak-tualisiert und waren Gegenstand der Beratung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, auf dessen Bericht insoweit verwiesen wird. Ent-

sprechend der Stellungnahme des Bundesrates lehnten dessen Beauftragte und Vertreter der Landesfi-nanzverwaltungen nachdrücklich ein Abzugsver-fahren über die Steuer ab. Im Vordergrund der Ar-gumentation stand die Personalsituation bei den Fi-nanzämtern, die bereits heute zu Oberflächlichkeit im Veranlagungsgeschäft und zu hohen Steueraus-fällen wegen unzureichender Betriebsprüfungen füh-re. Der Engpaß ergebe sich aber insbesondere bei den Finanzkassen, die wegen ihres geringen Automatisierungsgrades eine in vielen Fällen not-wendige monatliche Auszahlung der Kinderentla-stung nicht gewährleisten könnten.

Die Vertreter der Länder waren auch an den wei-teren Beratungen beteiligt. In der abschließenden Sitzung am 22. Mai 1974 äußerten sie sich insbeson-dere zur Durchführbarkeit der Umstellung auf das neue Lohnsteuerverfahren. Es wurde eine baldige Entscheidung gewünscht, um den Gemeinden die Vorarbeiten zur Ausstellung der neuen Lohnsteuer-karten zu ermöglichen. Die Zahl der Fälle, in denen das neue Recht zu Abweichungen führt (insbeson-dere Splitting bei verwitweten Personen, Abbau der Mehrfachberücksichtigung von Kindern), wurde mit höchstens 10 v. H. angegeben. Dabei wurde notfalls ein Weg für gangbar gehalten, nach dem die Lohn-steuerkarten nach altem Recht ausgestellt und die von den vorgesehenen Rechtsänderungen betroffe-nen Karten zunächst ausgesondert und nach Ab-schluß des Gesetzgebungsverfahrens gegebenenfalls korrigiert werden. Von den Stadtstaaten mit funk-tionierender Datenverarbeitung wurde eine recht-zeitige Berücksichtigung des neuen Rechts für durchaus noch möglich gehalten. Der Vertreter Nordrhein-Westfalens erklärte, daß die Gemeinden maximal einen Umstellungszeitraum von 6 Monaten veranschlagten. Starke Bedenken wurden dagegen vom Vertreter Bayerns angemeldet, weil dort noch in vielen Gemeinden keine elektronischen Hilfen verfügbar und hier wie in Hessen Wahlvorberei-tungen zu treffen seien. Eine Reihe weiterer Lan-desvertreter verwiesen auf Probleme im Zusam-menhang mit der Erstellung neuer Programme bei der Finanzverwaltung und beim Lohnsteuerabzug durch die Arbeitgeber.

Ein weiteres Thema der Erörterung mit den Län-dern waren die Annexsteuern, insbesondere die Kirchensteuer. Während ein Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz zunächst berichtet hatte, in den vorbereitenden Gremien des Bundesrates werde für die Kinderentlastung im Rahmen der Kirchensteuer ein für alle Kinder einheitlicher Abzug von der Be-messungsgrundlage mit einen für Tages- und Wo-chenlohnsteuertabellen glatt teilbaren Betrag von 720 DM erwogen, teilte ein Vertreter des Saarlan-des in der Schlußsitzung mit, die Kirchen lehnten diese Lösung als unzureichende Entlastung ab. Die Länder beabsichtigten danach, ihre Kirchensteuer-gesetze entsprechend der Annexsteuerregelung des Bundes für den Bereich seiner Gesetzgebungsbefug-nis einheitlich zu ändern.

Zur Durchführung der Reform des Sparprämien-rechts wurden in der Anhörung vom 3. Mai 1974 von den Spezialisten der Länderfinanzverwaltungen

erhebliche zeitliche Bedenken erhoben. Diese galten zwar in erster Linie der erst in einem zweiten Schritt vorgesehenen verfahrensrechtlichen Zusammenfassung, aber auch den Umstellungsarbeiten aus Anlaß der materiellen Harmonisierung. Schwierigkeiten werden insbesondere bei der Kontrolle der Einkommensgrenze erwartet, die bisher nur in etwa der Hälfte der Fälle wegen der Zusatzprämie erforderlich sei. Anders als bei der Zusatzprämie handele es sich bei der neuen Einkommensgrenze für das Finanzamt um einen Negativbeweis; ein Ausweg bleibe eine Beschränkung der Einkommensprüfungen auf Stichproben. In der Schlußberatung vom 22. Mai 1974 erklärte der Vertreter Nordrhein-Westfalens, daß er persönlich die Auffassung nicht teile, daß die materielle Reform zum 1. Januar 1975 nicht machbar sei, zumal bei den Prämienstellen das neue Recht erst Mitte 1976 erstmals zu praktizieren sei.

*c) Stellungnahme der Sachverständigen zu verfassungsrechtlichen Fragen*

- aa) Sämtliche Gutachter stellten die verfassungsrechtliche Problematik der Änderung des Systems des Familienlastenausgleichs in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen. Alle Gutachter waren sich darüber einig, daß das Existenzminimum von Verfassungen wegen jeglicher Besteuerung entzogen ist. Keine Einigkeit bestand jedoch darüber, ob die vorgesehene Neuregelung des Familienlastenausgleichs mit der Verfassung, namentlich mit den Artikeln 3 und 6 GG zu vereinbaren ist.

Ein Teil der Sachverständigen sah in der Ersetzung der Kinderfreibeträge durch ein für alle gleiches Kindergeld eine Verletzung des in Artikel 3 GG wurzelnden Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und zugleich einen Verstoß gegen Artikel 6 GG. Dies wurde im wesentlichen wie folgt begründet: Das geltende Einkommensteuerrecht gehe von dem Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit aus. Dieser Grundsatz, der den wirtschaftlich Stärkeren verpflichte, vermehrt zu den Lasten der Allgemeinheit beizutragen und so die Rechtfertigung für einen progressiven Einkommensteuertarif bilde, verlange andererseits, daß eine geminderte Leistungsfähigkeit zu einer degressiven Entlastung führe. Von dieser Sachgesetzlichkeit weiche der Entwurf ohne sachlich zu rechtfertigende Gründe ab. Namentlich stelle das Postulat, Kinder aus einkommensschwächeren Familien besonders zu fördern und so ihre Chancengleichheit zu verbessern, keine sachliche Rechtfertigung dafür dar, daß jenen Familien, bei denen die Kinderentlastung nicht ausreiche, die auf den Kindesunterhalt entfallende Einkommensteuer zu decken, gleichsam eine Sondersteuer auf den Unterhalt von Kindern auferlegt werde. Diese relative Überbesteuerung der Familien mit Kindern stelle zugleich einen Verstoß gegen Artikel 6 GG dar, weil sie an das Familienband nachteilige Folgen knüpfe. Die vorgeschlagene Regelung sei auch nicht deshalb unbedenklich,

weil sie nur für einen geringen Prozentsatz aller Familien eine Verschlechterung bedeuten könne, denn das Bundesverfassungsgericht habe klargestellt, daß die Verfassungswidrigkeit einer Regelung nicht dadurch ausgeschlossen werde, daß sie sich nur in einer geringen Zahl von Fällen belastend auswirke; hinzu komme, daß sämtliche in diesem Zusammenhang angestellten Vergleiche von der verfassungsrechtlich kaum mehr haltbaren Annahme ausgingen, daß die bisherigen Kinderfreibeträge unverändert weitergelten und einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhielten.

Ein anderer Teil der Gutachter hielt die vorgesehene Regelung des Kinderlastenausgleichs für verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Umstellung des Systems des Familienlastenausgleichs verstoße nicht gegen das in Artikel 3 GG verankerte Gebot der Steuergerechtigkeit, dessen tragendes Element der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sei, weil der Gesetzgeber einen weiten Spielraum habe, auf welche Weise er die Belastungen berücksichtigen wolle, die durch den notwendigen Lebensbedarf verursacht würden, wenn nur gesichert sei, daß das Existenzminimum von jeglicher Steuerbelastung frei bleibe.

Wegen des in Artikel 6 Abs. 2 GG verankerten Subsidiaritätsprinzips könne sich der Gesetzgeber bei der Berücksichtigung von Kinderlasten ohne Verfassungsverstoß auf den notwendigen Unterhalt beschränken; wegen seines weiten Ermessensspielraums könne er diesen Betrag pauschalieren und bestimmen, daß er nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen, sondern in anderer Weise gewährt werde. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Maßnahme in den Rahmen eines Gesamtprogramms eingefügt sei. Selbst wenn man aber in der Systemumstellung ein Abweichen von dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sehe, liege ein Verstoß gegen Artikel 3 GG nur vor, wenn hierfür keine sachlichen Gründe gegeben seien, wenn die Ersetzung der Kinderfreibeträge durch ein für alle gleiches Kindergeld willkürlich wäre. Da die Neuregelung die Chancengleichheit aller Kinder vergrößern wolle, entspreche der Entwurf den Geboten der sozialen Gerechtigkeit; die Entlastung niedriger und die geringfügige Belastung höherer Einkommen diene der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips. Soweit die Neuregelung zugleich fördernden Charakter habe, rechtfertige das Subsidiaritätsprinzip des Artikels 6 Abs. 2 GG, daß die Förderungswürdigkeit entsprechend der wirtschaftlichen Situation angemessen begrenzt werde. Somit würde eine Abweichung auf vertretbaren Erwägungen beruhen. Die vorgesehene Regelung verstoße auch nicht gegen das in Artikel 6 GG normierte Schutzgebot von Ehe und Familie. Zwar treffe es zu, daß durch die Nichtberücksichtigung der Kinderlasten im Rahmen der steuerlichen Bemessungsgrundlage für Familien gegenüber kinderlosen Ehepaaren Nachteile entstünden. Prüfe man diesen Sach-

verhält unter dem Gesichtspunkt des Artikels 6 GG, so laute das richtige Vergleichspaar „Familie/Nicht-Familie“. Im Vergleich zur Nicht-Familie werde die Familie einerseits bei der Bemessung der Steuer benachteiligt, andererseits aber durch das Kindergeld begünstigt. In solchen Fällen sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine gesetzliche Benachteiligung hinzunehmen, wenn die allgemeine Tendenz des Gesetzes auf Gleichbehandlung ausgehe und die gesetzliche Regelung sich im ganzen aber vorteilhaft oder zumindest „familienneutral“ auswirke und wenn die Vorteile denen zugute kämen, die von den Benachteiligungen betroffen würden. Jene Familien, deren steuerlicher Verlust durch das Kindergeld nicht voll ausgeglichen werde, seien Ausnahmefälle, die bei einer im ganzen dem Familienschutz großzügig Rechnung tragenden Regelung hingenommen werden könnten und müßten.

Sämtliche Gutachter waren sich auch darüber einig, daß aus der Verfassung keine Pflicht zur Dynamisierung des Kindergeldes abgeleitet werden könne.

- bb) In der Frage der Systemumstellung bei der steuerlichen Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen vertraten die Gutachter — soweit sie hierzu Stellung genommen haben — übereinstimmend die Auffassung, daß dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zur Verfügung stehe, so daß er nicht gehindert sei, diese Aufwendungen nur zum Abzug mit einem festen Prozentsatz von der Steuerschuld zuzulassen. Ein Gutachter hielt es jedoch für schlechthin sachwidrig und daher willkürlich, wenn der Gesetzgeber einerseits bestimme, daß die Beiträge zur Sozialversicherung nur mit einem bestimmten Prozentsatz von der Steuerschuld abgezogen werden dürften, wenn er gleichzeitig beispielsweise Renten, Kirchensteuern und Spenden weiterhin zum Abzug von der Bemessungsgrundlage zulasse.
- cc) Bezüglich des Arbeitnehmerfreibetrages vertrat ein Gutachter die Auffassung, gegen den vorgesehenen Abzug von der Steuerschuld bestünden auch im Hinblick auf die sonstigen Berufsfreibeträge, die weiterhin von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden könnten, keine verfassungsrechtlichen Bedenken; ein anderer Gutachter hielt es jedoch im Rahmen einer auf Verfassungsverwirklichung angelegten Gesetzgebung für geboten, daß der Arbeitnehmerfreibetrag weiterhin von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden könne.
- dd) Die teilweise erhobenen Bedenken gegen die Streichung der Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten und Geschenken haben sich durch die vom Ausschuß vorgeschlagenen Neuregelungen erledigt.
- ee) In einem Teil der Gutachten wurden noch verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Besteuerung der Sparsinsen, soweit sie nur einen Ausgleich für den Geldwertverlust darstellten,

sowie gegen die in § 48 EStG vorgesehene Besteuerung nach dem Verbrauch geltend gemacht.

### 3. Beratungsergebnis

Schwerpunkte der Ausschußberatung waren die Probleme des Tarifs, des Systems eines Abzugs von der Steuer statt von der Bemessungsgrundlage und der unterschiedlichen Besteuerung der Altersbezüge im Zusammenhang mit den Vorsorgeaufwendungen bei Arbeitnehmern-Beamten-Selbständigen.

Der Tarif der Regierungsvorlage, dessen Wirkungen zusammen mit der Systemumstellung bei den Vorsorgeaufwendungen und der Erhöhung verschiedener Freibeträge für die Koalitionsfraktionen das Kernstück der Einkommensteuerreform ist, wurde unverändert übernommen. Er bewirkt im Zusammenhang mit dem verbesserten Kindergeld eine Steuerentlastung für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen, insbesondere im Bereich der Proportionalzone und der mittleren Einkommen. Für ein Festhalten der Mehrheit an der Proportionalzone bis zu 16 000 bzw. 32 000 DM im Anschluß an einen Grundfreibetrag von 3 000 bzw. 6 000 DM war entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates der entlastende Effekt für die Finanzverwaltung maßgebend; die Proportionalzone vermeidet Veranlagungsfälle bei Arbeitnehmern mit mehreren Dienstverhältnissen und bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, wenn sich deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb der Proportionalzone hält. Von der Proportionalzone werden im Jahre 1975 wieder rund 65 v. H. der Steuerpflichtigen erfaßt. Erst im Verlaufe der Ausschußberatungen wurde die früher einmütige Option der Bundesländer für diese Tarifgestaltung von einzelnen Bundesländern durchbrochen, die nunmehr in der Befürchtung eines Herauswachsendens der Masse der Arbeitnehmer aus der Proportionalzone in zwei bis drei Jahren dem Übergang zu einer progressiven Besteuerung das Wort redeten. Die Konferenz der Landesfinanzminister stellte die Übereinstimmung jedoch insoweit wieder her, als die Länder sich für die Jahre 1975 und 1976 wiederum einmütig zu einem Tarif mit Proportionalzone entsprechend der Regierungsvorlage bekannten. Dabei gehen die Länder davon aus, daß mit einem durchgehend progressiven Tarif zwar die Zahl der Veranlagungsfälle wächst, eine allgemeine Arbeitnehmerveranlagung aber nicht die notwendige Folge ist. Auch für die Ausschlußmehrheit ist der vorgeschlagene Tarif kein Dogma. Einen Vorteil sieht sie darin, daß innerhalb der Proportionalzone der Leistungsanreiz stärker gewahrt bleibt, als es bei einer durchgehenden Progression der Fall wäre, weil eine Mehrarbeit nur gleichbleibend mit 22 v. H. besteuert wird. Andererseits räumt sie ein, daß ein durchgehend progressiver Tarif sozial gerechter sei. Die Mehrheit hat es aber abgelehnt, sich auf einen Umstellungszeitpunkt festzulegen, weil dieser nach ihrer Auffassung sowohl vom Fortgang der Automation in Finanzverwaltung und Betrieben als auch von der künftigen Geldwertentwicklung abhängig ist. Der in dem vorgeschlagenen Tarif enthaltene Sprung



von 22 v. H. auf 30,8 v. H. im Anschluß an die Proportionalzone wird vorerst in Kauf genommen, zumal er in der Durchschnittsbelastung nicht erscheint. Die große Entlastungswirkung bei den Masseneinkommen erlaubt keinen nahtlosen Übergang, da ein Ausgleich durch eine mäßige Anhebung des Steuersatzes im oberen Bereich des Tarifs nur sehr begrenzt möglich ist. Für die Mehrheit ist entscheidend, daß im Endergebnis die Entlastung — ohne Berücksichtigung des Wegfalls der Ergänzungsabgabe — bis zu Einkommen von 40 000 bzw. 80 000 DM wirkt.

Die Mehrheit sieht auch in dem neuen System einer gleichmäßigen, progressionsunabhängigen Entlastung für Kinder, für die Vorsorgeaufwendungen und den Arbeitnehmerfreibetrag ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit. Für den Bereich der Kinderlasten wird dieser Fortschritt auch von der Opposition anerkannt. Die Mehrheit sieht in dem Nebeneinander von Steuern und Leistungen der gewährenden Verwaltung eine Einheit, die in unserem Rechtssystem ein menschenwürdiges Existenzminimum in jedem Fall garantiert. Die Mehrheit hält es aber nicht für geboten, den Familien mit extrem hohen Einkommen einen Ausgleich dafür zu gewähren, daß die steuerliche Belastung des Kinderexistenzminimums, wenn man die Progressionsspitze zugrunde legt, über der Höhe des Kindergeldes liegen kann. Sie sieht in einer solchen tragbaren Belastung besonders gut verdienender Eltern einen Reflex der in Artikel 6 Abs. 2 GG normierten Rechte und Pflichten der Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder zuvörderst zu übernehmen. Die erhebliche Steigerung der Leistungen für die Familie lassen überdies keinen Zweifel an einer prinzipiellen Verbesserung des Familienlastenausgleichs und damit an einer Erfüllung des Grundgesetzauftrages, die Familie zu schützen, zu. Bei den Vorsorgeaufwendungen sieht sich die Mehrheit um so mehr zur Systemumstellung berechtigt, als die Vorsorge schon nach geltendem Recht dem Bereich der grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen privaten Lebensführung zugeordnet sei und es im Ermessen des Gesetzgebers liege, das Ausmaß und die sozialpolitischen Maßstäbe für einen Abzug festzulegen, wie auch das geltende Recht hier schon Grenzen setze. Sie sieht deshalb in einer proportionalen Entlastung für Vorsorgeaufwendungen, die wegen ihrer existenziellen Bedeutung auch vom Tatsächlichen her eher dem proportional besteuerten als dem in der Spitze progressiv besteuerten Bereich zuzuordnen sei, auch keine Verletzung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Den Arbeitnehmerfreibetrag sieht die Mehrheit nicht nur als einen entsprechend der individuellen Steuerbelastung proportional auszugestaltenden Zinsausgleich, sondern auch als Ausgleich für die jeden Arbeitnehmer dem Grunde nach treffenden Nachteile des Lohnsteuerverfahrens; dies werde durch Ermittlungen, die ein besseres Zurechtfinden in steuerlichen Dingen mit steigendem Einkommen ergeben, bestätigt.

Zum Problem der Altersbezüge und den korrespondierenden Entlastungen während des aktiven Berufslebens räumen Bundesregierung und Koali-

tionsfraktionen ein, daß sie eine pragmatische Lösung anstreben, weil die vorgegebenen Unterschiede der Tatbestände eine volle Vergleichbarkeit ausschließen. Sie sehen in der Erhöhung des Versorgungsfreibetrages auf 40 v. H., maximal 4 800 DM, und in dem neuen Altersentlastungsbeitrag insbesondere bei Versorgung durch Vermögenserträge einen guten Schritt zu einer Annäherung. Dabei bleibt nach Auffassung der Mehrheit eine gewisse Differenzierung dieser Freibeträge deshalb gerechtfertigt, weil nur bei Pensionen wie bei Renten ein Kapitalverzehr stattfindet. Hinsichtlich der Besteuerung der Renten aus der Sozialversicherung wird die Rechtfertigung besonderer steuerlicher Schonung in dem durchschnittlich wesentlich niedrigeren Rentenniveau gesehen. Dabei wird nicht verkannt, daß insbesondere die unterschiedliche Besteuerung der Altersbezüge von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst nicht mehr problemlos ist; eine Lösung dieser Frage kann aber nicht allein auf steuerlichem Gebiet gefunden werden.

Der Ausschuß schlägt eine Reihe von Änderungen vor, die jedoch die Substanz der Reform nicht berühren:

- Als Konsequenz der arbeitsamtlichen Lösung des Familienlastenausgleichs war über den Kinderbegriff zu entscheiden, der insbesondere noch im Zusammenhang mit dem Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende, der Höhe der zumutbaren Belastung, der auswärtigen Unterbringung, den Höchstsätzen für Vorsorgeaufwendungen und den Annexsteuern steuerlich relevant bleibt. Der Ausschuß hat sich für einen eigenständigen Begriff in Anlehnung an das überkommene Steuerrecht bei weitgehendem Ausschluß von Mehrfachvergünstigungen für daselbe Kind entschlossen (§ 32 Abs. 4—7). Gleichzeitig wird der auf 3 000 DM erhöhte Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit Kind wie nach geltendem Recht auf den Veranlagungszeitraum statt auf Monatszeiträume abgestellt.
- Für die Annexsteuern wird als Maßstab eine um 600 DM für das erste Kind, um 840 DM für das zweite Kind und um 1 440 DM für das dritte und jedes folgende Kind ermäßigte Einkommensteuer zugrunde gelegt (§ 51 a). Bei getrennt veranlagten Ehegatten findet eine Halbierung der Beträge statt. Diese Regelung gilt unmittelbar für Annexsteuern, für die der Bund die Gesetzgebungsbefugnis hat. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Länder ihre Kirchensteuergesetze einheitlich entsprechend ändern.
- Die bereits nach der Regierungsvorlage erweiterte Steuerbefreiung für Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses wird nicht mehr durch ein Vielfaches des individuellen Monatslohns, sondern nur noch durch allgemeine Höchstbeträge (24 000 DM im Regelfall, 30 000 DM ab 50 Lebensjahren bei 15jährigem Dienstverhältnis, 36 000 DM ab 55 Lebensjahren bei 20jährigem Dienstverhältnis) begrenzt. Die Höchstbeträge

- wirken wie Freibeträge, d. h. im Falle der Überschreitung wird nur der überschreitende Teil besteuert (§ 3 Ziff. 9).
- Zum Abzug von Aufwendungen für Geschenke schlägt der Ausschuß eine vermittelnde Lösung vor. Danach wird die Betragsgrenze auf 50 DM gesenkt und die Abzugsfähigkeit auf echte Werbeträger beschränkt, die dauerhaft und von außen leicht erkennbar als solche gekennzeichnet sind (§ 4 Abs. 5 Ziff. 1).
  - Bei den Bewirtungskosten aus betrieblichem Anlaß kam es dem Ausschuß auf die Vermeidung von Mißbräuchen durch einen verbesserten Nachweis an. Dieser Nachweis muß künftig auf einem bundeseinheitlichen Formblatt erfolgen, welches bei Bewirtung in einer Gaststätte vom Inhaber oder seinem Beauftragten gegengezeichnet wird. Damit folgt der Ausschuß im wesentlichen einem Vorschlag des DEHOGA, ohne jedoch eine Begrenzung nach einem Prozentsatz des Umsatzes mitzuübernehmen (§ 4 Abs. 5 Ziff. 2).
  - Der Abzug von Verpflegungsmehraufwand bleibt am Bundesreisekostengesetz orientiert; durch die Festlegung einer Höchstgrenze von 140 v. H. der Tagesgeldbeträge soll der Verwaltung ein ausreichender Rahmen an die Hand gegeben werden, um durch Rechtsverordnung den tatsächlichen Verhältnissen jeweils angemessen Rechnung tragen zu können (§ 4 Abs. 5 Ziff. 5 und § 9 Abs. 4).
  - Die Obergrenze für den neuen Altersentlastungsbetrag wird von 2 400 DM auf 3 000 DM angehoben (§ 24 a).
  - Es wird eine Vorschrift eingefügt, die den Inhalt des Progressionsvorbehalts bei Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung klarstellt (§ 32 b).
  - Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen wird von 2 400 DM auf 3 000 DM erhöht und damit am Grundfreibetrag orientiert (§ 33 a Abs. 1).
  - Der Abzug von Diätaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen entfällt (§ 33 a Abs. 2).
  - Bewohner von Heimen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen einen Abzug von 600 DM für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe geltend machen könnten, erhalten diesen Freibetrag, wenn in den Unterbringungskosten entsprechende Dienstleistungen enthalten sind (§ 33 a Abs. 3).
  - Fondsgebundene Lebensversicherungen werden nicht in den Katalog der begünstigten Vorsorgeaufwendungen aufgenommen, weil sie in ihrem Charakter einer Vermögensbildung in Sachwerten nahestehen (§ 34 f Abs. 1 Ziff. 2).
  - Es wird eine Vorschrift eingefügt, die die Steuer im Falle der Überschneidung von Einkommensteuer mit Erbschaftsteuer ermäßigt (§ 35 neu); zu einer Erfassung durch beide Steuerarten kann es insbesondere kommen, wenn zur Erb-
- masse Forderungen gehören, die erst beim späteren Zufluß der Einkommensteuer unterliegen.
  - Bei den lohnsteuerlichen Vorschriften schlägt der Ausschuß eine Reihe von Änderungen vor, die Vereinfachungen und Klarstellungen im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Berücksichtigung von Abschreibungen nach § 7 b in allen Fällen auf der Lohnsteuerkarte, eine Obergrenze von 1 000 DM pro Jahr und Person für Lohnsteuerpauschalierungen und eine Anhebung der Stundenlohnbeträge bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte betreffen (§§ 38 ff.).
  - In § 52 werden eine Reihe von Übergangsproblemen gelöst. Für solche Lebensversicherungsverträge gegen laufende Beitragsleistungen, die künftig nicht mehr steuerbegünstigt sind, bleibt der Abzug als Vorsorgeaufwendung für eine Übergangszeit von 4 Jahren möglich (Absatz 11). Vermögensteuerzahlungen für Jahre vor 1975 können noch als Sonderausgabe berücksichtigt werden (Absatz 14).
  - Der Ausschuß sieht es nicht als erforderlich an, Beiträge für Kapitalversicherungen im Sinne des 3. Vermögensbildungsgesetzes in den Katalog der prämiengünstigten Verträge aufzunehmen. In aller Regel ist es für den Steuerpflichtigen günstiger, die Steuervergünstigung für Vorsorgeaufwendungen geltend zu machen. Ein Prämienantrag wäre für ihn nur vorteilhaft, wenn er keine voll der Vorsorgepauschale entsprechende Leistungen erbracht hat — dann käme es zu einer Doppelvergünstigung — oder wenn er die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen ausgeschöpft hat, was in Anbetracht der Einkommensgrenze des Spar-Prämiengesetzes kaum eintreten wird, allenfalls aber nur einer schon recht gut verdienenden Schicht zugute käme.
  - In Artikel 5 wird das Ergänzungsabgabegesetz angepaßt. Die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer entfällt mit Wirksamwerden der Einkommensteuerreform. Die Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer wird in Erwartung des Inkrafttretens der Körperschaftsteuerreform zum 1. Januar 1977 bis zum Jahresende 1976 befristet.
  - In Artikel 6 wird der Vermögensteuersatz für Körperschaften ab 1. Januar 1975 auf 1 v. H. erhöht; dies entspricht den Eckwerten der Bundesregierung.
- Die Beschlüsse des Ausschusses beruhen auf Anträgen der Fraktionen von SPD und FDP; die Anregungen der CDU/CSU zur Steuervergünstigung bei Überschneidung mit Erbschaftsteuer und zum Progressionsvorbehalt wurden von allen Fraktionen getragen; dies gilt auch für einen Teil der Veränderungen des Lohnsteuerteils und für die Änderung bei Bewirtungsspesen. Der Vorschlag der Regierungsvorlage, auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Einräumung für Steuervergünstigungen zu verzichten, wurde auf

Antrag der CDU/CSU einvernehmlich wieder aufgenommen.

Dem Ausschuß lag ein Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes als Artikel 2 in das Einkommensteuerreformgesetz aufzunehmen und in einem gemeinsamen Antrag und Bericht dem Plenum eine entsprechende Gesamtfassung eines Gesetzes zur Annahme vorzuschlagen. Auf Grund geschäftsordnungsmäßiger Bedenken der Opposition gegen eine gemeinsame — wenn auch einvernehmliche — Berichterstattung zweier Ausschüsse an das Plenum beschränkt sich der Antrag des Finanzausschusses darauf, dem Plenum eine entsprechende Vereinigung der Vorlagen zu empfehlen. Danach soll das Gesetz die Bezeichnung „Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG)“ tragen.

#### 4. Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates

Der Ausschuß hat die Stellungnahmen des Bundesrates, soweit sie mit den vordringlichen Teilen des Dritten Steuerreformgesetzes in Verbindung stehen, eingehend gewürdigt und den Beauftragten des Bundesrates ständig Gelegenheit zur Ergänzung gegeben.

Der Ausschuß hat dem Grundanliegen des Bundesrates, von einer Mehrbelastung der Finanzbehörden im Zusammenhang mit dem erweiterten Kindergeld abzusehen, voll entsprochen. Auch hinsichtlich des Tarifs besteht die Bereitschaft des Ausschusses — und eine entsprechende Bereitschaft der Bundesregierung ist erkennbar geworden — erforderlichenfalls und zur gegebenen Zeit zu prüfen, wie einem Hinauswachsen der Mehrzahl der Lohnsteuerpflichtigen aus der Proportionalzone zu begegnen wäre. Im Rahmen eines von der Bundesregierung angekündigten Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz, durch das die für die Leistungsgesetze maßgeblichen Einkommensbegriffe angepaßt werden sollen, wird auch die neue Konstruktion einer Vorsorgepauschale zu berücksichtigen sein. Bereits Rechnung getragen wird mit den Vorschlägen des Ausschusses den Stellungnahmen des Bundesrates zu den Entlassungsabfindungen (§ 3 Ziff. 9), dem Verpflegungsmehraufwand (§ 3 Ziff. 13), dem Bewirtungskostenabzug (§ 4 Abs. 5 Ziff. 2), den Diätaufwendungen (§ 33 Abs. 2), der Vergünstigung für Altenheimbewohner (§ 33 a Abs. 3), der Vorsorgepauschale (§ 34 h) und der Lohnsteuerpauschalierung (§ 40).

Von den weiteren Vorschlägen des Bundesrates wurden von der Fraktion der CDU/CSU die Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrages (§ 10 c), der Abzug des Arbeitnehmerfreibetrages von der Bemessungsgrundlage bei einem auf 480 DM geminderten Betrag (§§ 19 und 34 e), die Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücke (§ 23) und die Einbeziehung innerer Leiden in die Vergünstigung für Körperbehinderte ohne Rentenanspruch (§ 33 b Abs. 2) aufgenommen. Die Anträge fan-

den jedoch keine Mehrheit; hinsichtlich der Spekulationsfrist für Grundstücke bleibt eine spätere Prüfung im Zusammenhang mit der Bodenrechtsreform vorbehalten.

#### 5. Stellungnahme mitberatender Ausschüsse

Die Beschlüsse des Finanzausschusses befinden sich in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat angeregt

- den Altersentlastungsbetrag in den Fällen, in denen beide Ehegatten vor Beginn des Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben, zu verdoppeln,
- Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 30 v. H. gemindert sind, ebenfalls einen Anspruch auf den pauschalen Steuerfreibetrag für körperbehinderte Arbeitnehmer zu gewähren,
- für die die Feststellung und den Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit aller Behinderten, die einen pauschalen Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen wollen, § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG) anzuwenden,
- Diätaufwendungen bei Krankheiten, die eine aufwendige Diät-Therapie erfordern und bei denen die Diät-Therapie die alleinige bzw. ausschlaggebende therapeutische Maßnahme ist, im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat eine völlige Neufassung des § 33 b vorgeschlagen und hierzu sowie zu den Diätaufwendungen und dem Hinterbliebenenfreibetrag wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuß schließt sich dem Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages an, allen Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung um wenigstens 30 v. H. gemindert sind, einen pauschalen Steuerfreibetrag einzuräumen.

1. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen werden erforderlich durch das am 1. Mai 1974 in Kraft getretene Schwerbehindertengesetz, das einen neuen Behindertenbegriff schafft, der nicht nur körperliche Behinderungen, sondern auch geistige und seelische Behinderungen umfaßt. Entsprechend dem Gesetzesauftrag des § 45 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes muß nach Meinung des Ausschusses auch im Einkommensteuerrecht zum Ausdruck kommen, daß die Pauschbeträge für Behinderte unabhängig von der Ursache der Behinderung zu gewähren sind.

2. Durch den Übergang vom Kausalitätsprinzip auf das Finalitätsprinzip kann auf die in Absatz 2 der Definition des Personenkreises der begünstigten Minderbehinderten bisher enthaltenen Differenzierungen verzichtet werden. Das bisher in Absatz 2 enthaltene Merkmal der äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit, das von der Finanzverwaltung als Filter gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Pauscheträge verstanden wird, kann entfallen, nachdem durch den neugefaßten Absatz 6 eine gleichmäßige Beurteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Versorgungsverwaltung sichergestellt wird. Die Versorgungsverwaltung ist insbesondere auch in der Lage, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei seelischen Behinderungen festzustellen.
3. Da bei der versorgungsärztlichen Begutachtung in der Regel nur durch 10 teilbare Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt werden, hat der Ausschuß den untersten Grad mit 30 v. H. festgesetzt. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.
4. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in konsequenter Anwendung des Finalitätsprinzips auch bei altersbedingten Behinderungen der pauschale Freibetrag zu gewähren ist. Er hält eine Anrechnung auf den Altersfreibetrag allerdings dann für vertretbar, wenn die Behinderung erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten ist.
5. Der Ausschuß hält es für sachgerecht, wenn durch die Einbeziehung auch der inneren Leiden in den Behindertenbegriff auf eine zusätzliche pauschale steuerliche Berücksichtigung von Diätaufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen verzichtet wird.
6. Der Ausschuß hat auch geprüft, ob die Pauscheträge für Hinterbliebene auf alle Hinterbliebenen von Behinderten erstreckt werden können, die infolge ihrer Behinderung gestorben sind. Er hat wegen der nicht überschaubaren finanziellen Auswirkungen einer solchen Regelung davon abgesehen, entsprechende Vorschläge zu machen.
7. Der Ausschuß geht davon aus, daß der einem Kind des Steuerpflichtigen zustehende erhöhte Pauschbetrag von 7 200 DM unter dem Gesichtspunkt auf den Steuerpflichtigen übertragen wird, daß dieser besondere persönliche Opfer und finanzielle Aufwendungen zur Pflege des Kindes erbringen muß. Bei Heimunterbringung hält er eine Übertragung des erhöhten Pauschbetrages nur dann für gerechtfertigt, wenn der Steuerpflichtige überwiegend die Kosten der Unterbringung bestreitet."

Die Vorschläge für eine Erweiterung der Steuerbegünstigung für Körperbehinderte wurden im Finanzausschuß nicht aufgegriffen. Sie würden zusätzlichen Ermittlungsaufwand der Finanzämter und nicht unbeträchtliche Haushaltsmehrbelastungen bedeuten. Hinsichtlich der Diätkosten hat sich der

Finanzausschuß für eine vollständige Streichung der Vergünstigung entschieden.

## 6. Minderheits-Voten

Die Fraktion der CDU/CSU konnte ihren Antrag, den Entwurf des Inflationsentlastungsgesetzes — Drucksache 7/1543 — vorrangig vor der Einkommensteuerreform zu beraten, gegen die Mehrheit nicht durchsetzen. Sie hält an ihrer Überzeugung fest, daß die Lohn-Tarifrunde zu Beginn dieses Jahres durch die vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen wesentlich entschärft worden und damit ein Mehr an Geldwertstabilität erzielt worden wäre. Wegen des Zeitablaufs zwischen Einbringen der Vorlage und ihrer Beratung im Ausschuß am 22. Mai 1974 hat die Fraktion der CDU/CSU folgenden Änderungsantrag eingebracht:

„Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

### Artikel 1

#### Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das (Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 a Satz 1 Ziff. 2 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „450“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „480“ ersetzt.
3. § 32 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer ergibt sich, vorbehaltlich der §§ 34, 34 b und 34 c, aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage (Einkommensteuertabelle) mit der Maßgabe, daß der allgemeine Freibetrag nicht 1 680 Deutsche Mark, sondern 3 000 Deutsche Mark beträgt.“

4. Hinter § 32 a wird der folgende § 32 b eingefügt:

### „§ 32 b

#### Jahrestarifbericht

Die Bundesregierung legt im Oktober eines jeden Jahres dem Bundestag und dem Bundesrat einen Jahrestarifbericht vor. Der Jahrestarifbericht enthält:

1. die Entwicklung des Index der Lebenshaltungskosten in der Zeit vom 1. August des vorhergehenden Jahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres im Verhältnis zum gleichen vorhergehenden Zeitraum,
2. eine Darlegung der auf Grund dieser Entwicklung für das folgende Jahr von der Bundes-

regierung durchzuführenden Maßnahmen zur Anpassung des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge nach § 32 Abs. 2 und 3."

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Absatz 11 wird der folgende Absatz 11 a eingefügt:

„(11 a) Die Vorschrift des § 9 a Satz 1 Ziff. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“

b) Hinter dem Absatz 19 wird der folgende Absatz 19 a eingefügt:

„(19 a) Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. Sie gilt für den Veranlagungszeitraum 1974 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrages von 480 DM der Betrag von 360 DM tritt; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Erhöhungsbetrag von 120 DM mit anteiligen Beträgen für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 30. Juni 1974 enden.“

c) Hinter dem Absatz 20 wird der folgende Absatz 20 a eingefügt:

„(20 a) Die Vorschrift des § 32 a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. Sie gilt für den Veranlagungszeitraum 1974 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrages von 3 000 DM der Betrag von 2 340 DM tritt; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Erhöhungsbetrag von 660 DM mit anteiligen Beträgen für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 30. Juni 1974 enden.“

## Artikel 2

### Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Steuerabzug vom Arbeitslohn die zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Anwendungsvorschriften zu erlassen. Dabei ist vorzusehen, daß die nach den vorstehenden Vorschriften gewährten Steuerermäßigungen spätestens erstmals beim Steuerabzug für Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt werden, die nach dem 30. September 1974 enden.“

Der Ausschuß hat über die Vorlage in der Fassung des Änderungsantrages abgestimmt; sie fand keine Mehrheit.

Was die Reform angeht, so hat die Fraktion der CDU/CSU sich für eine gründlichere Beratung im Gesamtzusammenhang ausgesprochen. Es sei ein verfehlter Ansatz, aus einem Reformvorschlag Teile herauszuberechnen und an den verschiedensten Stellen in das geltende Gesetz einzubauen. Durch dieses Verfahren habe die Mehrheit von vornherein die Möglichkeit verspielt, ein zusammenhängendes, klar strukturiertes und hierdurch auch zur Vereinfachung

beitragendes Gesetzgebungswerk, das die Bezeichnung Reform verdiene, zu schaffen. Außerdem ist die CDU/CSU der Auffassung, eine Reform bedürfe der Reife durch größere Beratungszeit und Beratungsabstände, um den Ausschußmitgliedern, aber auch der Wissenschaft und den gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit zu schöpferischer Mitarbeit zu geben. Die gegen ihre Auffassung von einer Reformarbeit von der Mehrheit durchgesetzte knappe Zeitplanung sei von Anfang an verfehlt gewesen. Die überhastete Durchführung der Reform würde sich auch in einer Zeitnot bei der Durchführung der nicht hinreichend durchdachten Umstellungsmaßnahmen bei der Finanzverwaltung und in den Betrieben zeigen.

Die CDU/CSU hat angekündigt, daß ihre Grundanliegen auch von den CDU/CSU-regierten Bundesländern weiterverfolgt werden. Das zu erwartende Vermittlungsverfahren dürfe aber nicht zu Lasten des kleinen Mannes gehen; eine Steuerentlastung müsse so oder so baldmöglichst wirksam werden. Auch dürfe die Einführung des neuen Kindergeldes nicht behindert werden.

Die Verantwortung für das Einkommensteuerreformgesetz glaubt die CDU/CSU nicht mittragen zu können, wofür neben der nach ihrer Auffassung unsoliden Beratung entscheidend sei, daß die Entlastung erst zum 1. Januar 1975 eintrete und sich der Abbau im unteren Bereich in wenigen Jahren in das Gegenteil verkehre, wenn die Masse der Lohnsteuerzahler wieder aus der Proportionalzone herausgewachsen sei und daß wesentliche Anträge der CDU/CSU ohne nähere Prüfung abgelehnt worden seien, obwohl sie zu erkennen gegeben habe, daß sie hinsichtlich der einnahmemindernden Anträge auch zu einem Inkraftsetzen in Stufen bereit sei.

Im einzelnen blieb die Opposition mit folgenden Anträgen in der Minderheit:

— Antrag auf Einführung eines durchgehend progressiven Tarifs ab 1. Januar 1977; für die Übergangszeit soll der nach dem Inflationsentlastungsgesetz korrigierte Tarif geltenden Rechts angewendet werden. Hilfsweise wurde beantragt, den von der Mehrheit beschlossenen Tarif in jedem Falle zum 31. Dezember 1976 auslaufen zu lassen. Eine Vorsorgepauschale mit 16 v. H. des Arbeitslohns soll auch bei dem durchgehend progressiven Tarif gelten. Die CDU/CSU will diesen Tarif, weil der Tarifvorschlag der Regierung mit einer Proportionalzone von 22 v. H. und anschließendem Tarifsprung auf 30,8 v. H. einen eingebauten Inflationsmechanismus enthalte und sich leistungsfeindlich auswirke.

Der durchgehend progressive Tarif sollte nach folgender Formel bestimmt werden:

Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 34, 34 b und 34 c Abs. 4 jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 029 DM: 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 3 030 DM bis 11 999 DM:  $(445 w + 1 700) w$

3. für zu versteuernde Einkommen von 12 000 DM bis 47 999 DM:  $\langle [(4,75 x - 85) x + 655] x + 2 500 \rangle x + 1 890$
4. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 bis 130 019 DM:  $\langle [(0,1 y - 6,07) y + 109,95] y + 4 800 \rangle y + 16 210$
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 020 DM an:  $0,56 z - 12 732$
- „w“ ist ein Zehntausendstel des 3 000 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist ein Zehntausendstel des 12 000 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „y“ ist ein Zehntausendstel des 48 000 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.
- Antrag auf Einführung eines Jahrestarifberichts entsprechend dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern (BR-Drucksache 189/74). Die Bundesregierung soll auf Grund des jährlichen Berichts prüfen, ob und welche Maßnahmen zur Anpassung erforderlich sind. Die Koalitionsfraktionen haben den Antrag als eine Quasi-Indexierung bezeichnet und daher abgelehnt.
- Antrag, für die Vorsorgeaufwendungen (u. a. Sozialversicherungsbeiträge, Lebensversicherungen, Krankenversicherungen) weiterhin den Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen zuzulassen. Der Antrag der CDU/CSU ging gleichzeitig dahin, die überholten Höchstbeträge für den Abzug zu erhöhen (auf 3 000 DM für Ledige und 6 000 DM für Verheiratete, 600 DM zusätzlich für jedes Kind sowie ein Vorwegabzug von 2 400 DM/4 800 DM, auf welchen die Arbeitgeberbeiträge anzurechnen sind). Die Regierungsvorlage verstoße gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Sie werde dazu führen, daß breiteste Bevölkerungsschichten, die durch die Steuerreform entlastet werden sollen, innerhalb von wenigen Jahren wieder in die Progression hineinwachsen werden. Durch ihre Ausgestaltung wirke die Regierungsvorlage sich außerdem besonders ungünstig für die Mittelschichten aus, weil die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen nicht in der Lage sein würden, die Höchstbeträge der Regierungsvorlage auszuschöpfen.
- Antrag, den Arbeitnehmer-Freibetrag mit 480 DM von der Besteuerungsgrundlage abzuziehen.
- Antrag, den Weihnachtsfreibetrag auf 300 DM zu verdreifachen.
- Antrag, die Kilometer-Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von derzeit 0,36 DM/km auf 0,50 DM/km bzw. von derzeit 0,16 DM/km auf 0,22 DM/km zu erhöhen.
- Antrag auf Verdoppelung des neuen Altersentlastungsbetrages. Dazu hat die Opposition erklärt, es sei der Regierung nicht gelungen, bei der Besteuerung der Alterseinkünfte zu einer Reform zu gelangen, die Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten des geltenden Rechts beseitige. Der Antrag solle nur ein besseres Provisorium schaffen.
- Antrag, für in Berufsausbildung befindliche Kinder über 18 Jahre einen Freibetrag von 3 000 DM und bei auswärtiger Unterbringung zusätzliche 1 500 DM, auf den die Barleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet werden sollten, zu gewähren. Die Opposition strebt mit diesem Antrag einen Teilausgleich dafür an, daß die staatliche Ausbildungsförderung schon bei niedrigen Einkommen sinkt und bei mittleren Einkommen vollständig entfällt.
- Antrag, den Bewohnern von Altenheimen pro Person einen Steuerfreibetrag von 1 200 DM jährlich zu gewähren.
- Antrag, den Vermögensteuersatz für natürliche Personen auf 0,5 v. H. zu senken und für juristische Personen mit 0,7 v. H. unverändert zu belassen.
- Antrag, Entlassungsabfindungen nach der Staffe- lung der Regierungsvorlage, aber mit einem auf 4 000 DM erhöhten Monatshöchstbetrag, freizustellen.
- Antrag, hinsichtlich der Geschenke und des Verpflegungsmehraufwands das alte Recht fort- bestehen zu lassen. Unter Berücksichtigung der Geldentwertung sei eine unveränderte Betrags- grenze von 100 DM bei Geschenken ohnehin eine dauernde Einschränkung.
- Antrag, die Werbungskosten-Pauschbeträge für Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 150/300 DM gegenüber dem geltenden Recht unverändert zu belassen. Eine Senkung sei in Anbetracht stei- gender Bankgebühren und -spesen nicht zu ver- treten.
- Antrag, die Steuervergünstigung für Vollblut- zucht zu erhalten.
- Antrag, die Abschreibungsvergünstigungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen un- befristet zu verlängern.
- Außerdem hatte die Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß beantragt, die Reihenfolge der Paragra- phen unberührt zu lassen und sekundäre Teile des Lohnsteuerrechts wie bisher in Durchführungsver- ordnungen zu regeln, um ein schnelleres Zurecht- finden im neuen Recht zu ermöglichen, zumal auch dieses Recht nur für eine Übergangszeit gelte. Ab- gelehnt wurden auch Einzelanträge aus der CDU/ CSU, die Grenze für die Sofortabschreibung gering- wertiger Wirtschaftsgüter auf 1 000 DM zu erhöhen sowie bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte die Arbeitslohngrenzen weiter- gehend zu erhöhen, als es der Ausschuß beschlos- sen hat.
- Auf weitere Anträge der Fraktion der CDU/CSU im Anschluß an die Stellungnahme des Bundesrates ist bereits hingewiesen worden.
- Die Opposition lehnte den Entwurf eines Geset- zes zur Reform der Einkommensteuer und des Spar- Prämienrechts in der Schlußabstimmung ab. Sie hatte sich zuvor bei der Abstimmung über die Arti-

kel 3 — Spar-Prämiengesetz und Artikel 4 — Wohnungsbau-Prämiengesetz — der Stimme mit der Begründung enthalten, es sei noch völlig offen, welcher Einkommensbegriff endgültig verwirklicht werde.

## 7. Petitionen

Die dem Ausschuß unmittelbar oder in großer Zahl vom Ausschuß für Petitionen gesammelt zugelassenen Petitionen nichtorganisierter Personen haben, soweit sie über eine allgemeine Kritik der Steuerhöhe und der Beratungsdauer hinausgehen, insbesondere folgende Anliegen offenbart:

- Steuerbefreiung von Zinseinkünften, hilfsweise Freistellung von Zinseinkünften einer bestimmten Höhe, insbesondere im Rentenalter.

Mit der erstmaligen Einführung eines Sparerfreibetrages und eines Altersentlastungsbetrages wurde dem im vertretbaren Rahmen entsprochen.

- Realistische Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen, insbesondere der Kinder gegenüber mittellosen Eltern, der unterhaltsverpflichteten getrennt lebenden Ehegatten und Geschiedenen, der Eltern gegenüber studierenden Kindern.

Die allgemeine Erhöhung des Unterhaltsfreibetrages von 1 200 auf 3 000 DM für die beiden ersten Fallgruppen dürfte die Mehrzahl der Petitionen erledigen. Ein Ärgernis bei der Besteuerung von Unterhaltsleistungen unter geschiedenen Eheleuten, die volle Absetzbarkeit der bei einer Konventionalscheidung vereinbarten Unterhaltsleistungen als Sonderausgabe, wird im neuen Recht beseitigt. Ein Freibetrag von 1 200 DM für die auswärtige Unterbringung von Kindern bleibt neben dem verbesserten Kindergeld erhalten.

- Die Schlechterstellung von Alleinstehenden mit Kind gegenüber der Witwe mit Kind.

Die Erhöhung des Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit Kind auf 3 000 DM entspricht für Einkommen, die innerhalb der Proportionalzone bleiben, der Splittingbesteuerung. Das volle Splitting bei verwitweten Personen wird nur noch für ein Übergangsjahr gewährt; danach sind Witwen mit Kind künftig Alleinstehenden mit Kind gleichgestellt.

- Die Besteuerung von Altenheimbewohnern, die sie unter Umständen zu Sozialhilfeempfängern macht.

Der neue Altersentlastungsbetrag von 3 000 DM, der erhöhte Grundfreibetrag von 3 000 DM und namentlich der Sonderfreibetrag von 600 DM werden bei der Mehrzahl dieser Petenten die Steuerlast spürbar senken.

- Die Freistellung von kleinen Renten, die neben Arbeitseinkünften anfallen sowie die stärkere Erfassung der Pensionen und anderer Arten der Altersvorsorge.

Der Altersentlastungsbetrag (3 000 DM) und ein erhöhter Freibetrag für Pensionen (40 v. H. bis

4 800 DM) werden kleinere Altersbezüge völlig freistellen. Weitere Vergünstigungen für Sozialversicherungsrentner erscheinen nicht vertretbar.

- Beseitigung von Steuernachzahlungen doppelverdienender Ehegatten.

Das geltende Lohnsteuerklassensystem hat diesen Steuerpflichtigen einen erheblichen Steuer-Kredit eingeräumt; die spätere Einziehung der allgemein geschuldeten Steuer wird als eine Strafsteuer empfunden. Die neue Ausgestaltung der Lohnsteuerklassen wird diese Fälle erheblich verringern und im übrigen zu niedrigeren Nachzahlungen führen.

- Rücktrittsmöglichkeit bei einer aus Rechtsunkenntnis falsch getroffenen Wahl zwischen Prämie und Steuerabzug.

Die Bindung an die einmal getroffene Wahl wird im Interesse der Verwaltung ersparnis auch weiterhin für erforderlich gehalten. Dadurch, daß der Steuerabzug künftig progressionsunabhängig ist, wird die Bedeutung des Wahlrechts transparenter. Es bleiben weniger durchsichtige Zusammenhänge mit der neuen Vorsorgepauschale. Hier werden die Finanzverwaltung und die Kreditinstitute noch mehr Aufklärungsarbeit leisten müssen.

## Schlußbemerkung

Der Vorschlag des Ausschusses ist in seinen Grundzügen die Entscheidung der Mehrheit, die hiermit den Hauptteil der Steuerreform verwirklicht sieht. Bei allen Unterschieden im Prinzipiellen, im einzelnen und auch hinsichtlich des richtigen Weges bleibt festzustellen, daß der verbesserte Kinderlastenausgleich und die Notwendigkeit einer fühlbaren Steuersenkung für die Masse der Steuerpflichtigen das Anliegen aller Fraktionen ist.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, den bereits in Drucksache 7/2163 vorliegenden Anträgen zuzustimmen.

## II. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

#### Zu Nummer 1 (§ 1)

In § 1 werden die §§ 1 bis 3 des Regierungsentwurfs ohne sachliche Änderungen zusammengefaßt.

#### Zu Nummer 2

Die Neufassung der Überschrift vor § 2 stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

#### Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Fassung des § 2 entspricht weitgehend § 4 des Regierungsentwurfs. Aus dem bisherigen § 2 des Einkommensteuergesetzes wird Absatz 4 übernommen, der im Regierungsentwurf in den §§ 7 und 46 geregelt war.

Die Definition des Gesamtbetrags der Einkünfte wird gegenüber dem Regierungsentwurf geändert, da hinsichtlich der systematischen Stellung des Verlustabzugs (§ 10 d) und der Härterege­lung für Arbeitnehmer (§ 70 EStDV) das geltende Recht beibehalten werden soll.

*Zu Nummer 4 (§ 2 a)*

Die bisher in § 2 a enthaltene Regelung über die Verluste aus gewerblicher Tierzucht und gewerblicher Tierhaltung wird aus gesetzessystematischen Gründen in den § 15 übernommen.

*Zu Nummer 5 (§ 3)*

*Buchstabe a*

In Buchstabe a wird die in § 6 Abs. 8 Nr. 18 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ausdehnung der Steuerbefreiung der Entlassungsschädigungen übernommen. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch auf eine Abstufung der Steuerbefreiung nach dem letzten Monatsverdienst des Arbeitnehmers verzichtet.

*Buchstaben b und c*

Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Steuerfreiheit von Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen aus Anlaß von Dienstreisen auf die Beträge beschränkt, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte. Diese Einschränkung entspricht der in § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelung; siehe aber auch Nummer 15 Buchstabe b (§ 9 Abs. 4).

*Buchstabe d*

Der bisher in § 3 Ziff. 17 enthaltene Weihnachts-Freibetrag ist nunmehr in § 19 Abs. 3 enthalten. Die Streichung der Ziffern 26 bis 28, 30 bis 41, 47 und 55 bis 57 entspricht dem Regierungsentwurf.

*Buchstabe e*

Die Regelung in Ziffer 63 wird sachlich unverändert aus § 6 Abs. 11 des Regierungsentwurfs übernommen.

Ziffer 64 entspricht § 6 Abs. 8 Nr. 16 des Regierungsentwurfs.

*Zu Nummer 6 (§ 3 b)*

Der bisherige § 3 b EStG kann gestrichen werden, da die darin enthaltene Steuervergünstigung schon seit 1962 ausgelaufen ist. Die Lücke wird durch die Aufnahme des bisherigen § 34 a EStG (Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn) ausgefüllt.

*Zu Nummer 7 (§ 4)*

*Buchstaben a und b*

Die Streichung der Klammerzusätze hat nur redaktionelle Bedeutung.

*Buchstabe c*

Der Ausschuß stimmt der Zielsetzung des Regierungsentwurfs, die bestehenden Mißbräuche beim

sog. steuerlichen Spesenabzug einzudämmen, grundsätzlich zu. Er ist aber der Auffassung, daß dieses Ziel anders als in § 17 des Regierungsentwurfs auch in einer Weise erreicht werden kann, die die echten und notwendigen betrieblichen Spesen- und Werbeaufwendungen weiterhin zum Abzug als Betriebsausgaben zuläßt.

Im einzelnen schlägt der Ausschuß vor:

*Zu § 4 Abs. 5 Ziff. 1*

Der Geschenkabzug soll auf Gegenstände beschränkt werden, die für den Empfänger keine oder keine ins Gewicht fallende persönliche Bereicherung bedeuten, sondern nur die Funktion eines Werbeträgers haben. Solche reinen Werbegeschenke sollen bis zu einer bestimmten Höhe weiterhin zum Abzug zugelassen werden, da sie insbesondere der Werbung bei kleinen und mittleren Unternehmen dienen, die sich aus Kosten- und anderen Gründen der Massenwerbemedien nicht bedienen können. Als Werbegeschenke (Werbeträger) kommen nur Gegenstände in Betracht, auf denen der Name oder die Firmenbezeichnung des Geschenkgebers oder ein sonstiger Werbehinweis dauerhaft und von außen leicht erkennbar angebracht ist. Das Erfordernis der dauerhaften Anbringung des Werbehinweises auf dem Geschenkgegenstand soll etwaigen Mißbräuchen vorbeugen.

Mit Rücksicht auf die Beschränkung des Geschenkabzugs auf reine Werbeträger hält es der Ausschuß für vertretbar, die im Regierungsentwurf vorgesehene Grenze für den Abzug von Geschenken von 10 DM auf 50 DM zu erhöhen. Bei dieser Höhe der Abzugsgrenze ist es allerdings zur Vermeidung von Mißbräuchen (z. B. wiederholte Zuwendung von Werbegeschenken an denselben Empfänger) erforderlich, sie — im Gegensatz zum Regierungsentwurf — als Obergrenze für alle Geschenke vorzusehen, die in einem Wirtschaftsjahr an einen Geschenkkempfänger gegeben werden.

*Zu § 4 Abs. 5 Ziff. 2*

Bewirtungskosten sollen weiterhin abzugsfähig sein, soweit sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind und ihre Höhe und ihre betriebliche Veranlassung nachgewiesen werden. Eine bloße sog. Glaubhaftmachung der Bewirtungskosten, die bisher vielfach üblich war, oder eine Schätzung der abzugsfähigen Aufwendungen reicht künftig für den Abzug nicht aus. Zur Überprüfung des Nachweises der Höhe der Aufwendungen und der betrieblichen Veranlassung muß der Steuerpflichtige nähere Angaben über die Bewirtung, insbesondere über die bewirteten Personen und die Veranlassung der Bewirtung, auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck machen; andernfalls sind die Aufwendungen nicht abzugsfähig, auch wenn sie an sich „angemessen“ sind. Soweit die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden hat, müssen die Aufwendungen durch eine Rechnung der Gaststätte, die von ihrem Inhaber unterschrieben sein muß, belegt werden.



*Zu § 4 Abs. 5 Ziff. 3*

Da nach dem Ausschußvorschlag Bewirtungskosten im bestimmten Rahmen weiterhin abzugsfähig bleiben sollen, hält es der Ausschuß für vertretbar, das Abzugsverbot der Aufwendungen für sog. Gästehäuser wie im geltenden Recht auf Gästehäuser außerhalb des Orts des Betriebs zu beschränken und den Wortlaut des geltenden Rechts wiederherzustellen.

*Zu § 4 Abs. 5 Ziff. 4*

Der Regierungsentwurf hatte bei dem Abzugsverbot für Aufwendungen für Jagd und dgl. die mit der Jagd usw. im Zusammenhang stehenden Bewirtungskosten, die im geltenden Recht in das Abzugsverbot eingeschlossen sind, nicht aufgeführt, da nach diesem Entwurf Bewirtungskosten allgemein nicht abzugsfähig sein sollten. Da nach dem Vorschlag des Ausschusses Bewirtungskosten im bestimmten Rahmen abzugsfähig bleiben sollen, ist es erforderlich, wie im geltenden Recht die Bewirtungskosten, die im Zusammenhang mit einer Jagd usw. stehen, in das Abzugsverbot für Jagdkosten und ähnliche Kosten wieder einzubeziehen und insoweit das geltende Recht wiederherzustellen, da für diesen Bereich insgesamt ein steuerlicher Abzug der Aufwendungen nicht zugestanden werden kann.

*Zu § 4 Abs. 5 Ziff. 5*

Der Ausschuß stimmt der im Regierungsentwurf vorgesehenen Beschränkung des Abzugs der Mehraufwendungen für Verpflegung anlässlich einer Geschäftsreise auf bestimmte Höchstbeträge grundsätzlich zu. Er hält es jedoch insbesondere zur Vermeidung von Rechtsverschlechterungen bei Steuerpflichtigen mit niedrigen Einkünften für geboten, Höchstbeträge bis zu 140 v. H. der pauschalen Taggeldbeträge im öffentlichen Dienst zuzulassen.

*Zu § 4 Abs. 5 Ziff. 6 bis 8*

Die Vorschriften entsprechen dem Regierungsentwurf.

*Zu § 4 Abs. 5 Satz 4 und 5*

Wie im geltenden Recht wird klargestellt, daß Aufwendungen für die Bewirtung, Jagd usw. unbeschränkt abzugsfähig sind, wenn die Bewirtung oder Jagd usw. gewerblich oder beruflich betrieben wird, und daß die Vorschrift des § 12 Ziff. 1, wonach Aufwendungen für die Lebensführung des Steuerpflichtigen nicht abzugsfähig sind, Vorrang vor der Vorschrift des § 4 Abs. 5 hat.

*Buchstabe d*

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

*Buchstabe e*

Die Streichung ist redaktionell bedingt, da die Vorschrift des bisherigen § 4 Abs. 7 in § 4 Abs. 5 Ziff. 8 übernommen worden ist.

*Zu Nummer 8 (§ 4 a)*

Die bisher in § 2 Abs. 5 und 6 enthaltenen Vorschriften über den Gewinnermittlungszeitraum und das Wirtschaftsjahr werden aus Gründen der Gesetzessystematik in einen besonderen Paragraphen aufgenommen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

*Zu Nummer 9 (§ 5)*

Die Streichung der Klammerzusätze hat nur redaktionelle Bedeutung.

*Zu Nummer 10 (§ 6)*

Die Neufassung des § 6 Abs. 2 enthält als materielle Änderung die Streichung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter. Wegen der Begründung wird auf die allgemeine Begründung zu Artikel 1 des Regierungsentwurfs unter Abschnitt V 2 f und auf die Begründung zu Artikel 1 § 167 hingewiesen. Die Bewertungsfreiheit wird künftig davon abhängig gemacht, daß die für eine Nachprüfung erforderlichen Angaben, sofern sie nicht aus der Buchführung ersichtlich sind, in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis festgehalten werden.

*Zu Nummer 11 (§ 6 b)*

Die Änderungen des § 6 b sind bedingt durch den Verzicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung. Die Übertragung der stillen Reserven ist künftig dann zulässig, wenn sich die entsprechenden Vorgänge in der Buchführung verfolgen lassen. Ist eine lückenlose Verfolgung nicht möglich, so sind der Abzug nach § 6 b Abs. 1 und die Bildung der Rücklage nach § 6 b Abs. 3 rückwirkend zu versagen.

*Zu Nummer 12 (§ 7 a)*

§ 7 a entspricht § 167 des Regierungsentwurfs. Die Vorschrift enthält allgemeine Regelungen, die für alle einkommensteuerlichen Abschreibungsbegünstigungen gelten. Soweit hiervon bei einzelnen Regelungen abgewichen werden soll, wird dies in den betreffenden Vorschriften besonders festgelegt. Entsprechendes gilt für Regelungen in anderen Gesetzen, z. B. im Berlinförderungsgesetz.

*Zu Nummer 13 (§ 7 e)*

Die Änderungen betreffen die Streichung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit des § 7 e EStG. Eine Nachprüfung der Bewertungsfreiheit ist auch künftig möglich, da die hierzu notwendigen Angaben aus dem nach § 7 a Abs. 9 zu führenden Verzeichnis oder aus der Buchführung ersichtlich sein müssen.

*Zu Nummer 14 (§ 8)*

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

*Zu Nummer 15 (§ 9)*

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Wortlaut des § 2.

Die in Buchstabe b vorgesehene Ergänzung entspricht grundsätzlich der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Abzugsbeschränkung von Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von Dienstreisen. Um insbesondere aber Rechtsverschlechterungen für Steuerpflichtige mit geringen Einkünften auszuschließen, sollen die steuerlichen Verpflegungskosten-Pauschalen allgemein die beamtenrechtlichen Tagegeldbeträge um 40 v. H. überschreiten dürfen.

#### Zu Nummer 16 (§ 9 a)

In Buchstabe a wird die in § 55 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ermäßigung des Werbungskosten-Pauschbetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen übernommen.

In Buchstabe b wird § 9 a Satz 2 an die durch die Einbeziehung des Weihnachts-Freibetrags in § 19 Abs. 3 EStG geschaffene Rechtslage angepaßt.

#### Zu Nummer 17 (§ 10)

§ 10 wird entsprechend § 68 des Regierungsentwurfs geändert.

Das in § 68 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgesehene Abzugsverbot für dauernde Lasten, die auf einer freiwillig übernommenen Rechtspflicht beruhen, wird in § 12 aufgenommen, da dieser — anders als im Regierungsentwurf vorgesehen — erhalten bleibt.

#### Zu Nummer 18 (§ 10 a)

Die Änderung betrifft die Streichung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns. Vgl. dazu die Begründung zur Nr. 10.

#### Zu Nummer 19 (§ 10 c)

Die Neufassung des § 10 c entspricht § 68 Abs. 3 des Regierungsentwurfs.

#### Zu Nummer 20 (§ 10 d)

Die Änderung betrifft die Streichung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für den Verlustabzug.

#### Zu Nummer 21 (§ 11)

Die Ergänzung entspricht § 5 Abs. 1 Satz 3 des Regierungsentwurf.

#### Zu Nummer 22 (§ 12)

Im Rahmen der vordringlichen Änderungen des EStG wird darauf verzichtet, § 12, wie es der Regierungsentwurf vorsah, aufzulösen. Deswegen wird das in § 68 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgesehene Abzugsverbot von dauernden Lasten, die auf einer freiwillig begründeten Rechtspflicht beruhen, an dieser Stelle geregelt.

#### Zu Nummer 23 (vor §§ 13, 15, 18, 19, 20, 21 und 22)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Wortlaut des § 2 dar.

#### Zu Nummer 24 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 16 Abs. 5 (siehe Nr. 27).

#### Zu Nummer 25 (§ 14 a)

Die Regelungen enthalten redaktionelle Änderungen.

#### Zu Nummer 26 (§ 15)

Die neu eingefügte Vorschrift des § 15 Abs. 2 enthält die bisher in § 2 a enthaltene Regelung über die Verluste aus gewerblicher Tierzucht und gewerblicher Tierhaltung.

#### Zu Nummer 27 (§ 16)

Bei der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Betriebsvermögensanteils wurde bisher die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn ermäßigt oder erlassen, wenn der Veräußerer den Betrieb, Teilbetrieb oder Betriebsvermögensanteil innerhalb der letzten 5 Jahre erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hatte.

Die Ermäßigung der Einkommensteuer bei Belastung mit Erbschaftsteuer ist nunmehr auch für andere Fälle als Betriebsveräußerungen in § 35 geregelt (vgl. Nr. 53). Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 konnte daher gestrichen werden.

#### Zu Nummern 28 und 29 (§§ 17 und 18)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Streichung des § 16 Abs. 5.

#### Zu Nummer 30 (§ 19)

Buchstabe a enthält die Streichung des Arbeitnehmer-Freibetrags, der durch die Steuerermäßigung für Arbeitnehmer nach § 34 e ersetzt wird.

Buchstabe b enthält die Erhöhung des Versorgungs-Freibetrags entsprechend der in § 52 Abs. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelung. Der Ausschuß betrachtet diese Erhöhung als einen weiteren Schritt in Richtung auf die auch weiterhin für notwendig gehaltene Harmonisierung der Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte. Außerdem wird hier zur Erleichterung der Zitierweise der Begriff des Versorgungs-Freibetrags eingeführt.

Buchstabe c entspricht im wesentlichen § 52 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Um eine einheitliche Behandlung von Weihnachtzuwendungen im Steuerrecht und im Sozialabgabenrecht herzustellen, ist jedoch nunmehr vorgesehen, daß der Weihnachts-Freibetrag bereits bei Arbeitslohnzahlung vom 8. November an (bisher 15. November) berücksichtigt werden darf.

#### Zu Nummer 31 (§ 20 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 4)

##### Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 55 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 und 2 des Regierungsentwurfs. Weil abweichend vom Regierungsentwurf in § 34 f Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherungen ausdrücklich aus dem Kreis der steuerlich begünstigten Lebens-

versicherungen ausgeschlossen werden (vgl. Nr. 51 — § 34 f), gehören die Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen stets zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, sofern die Verträge nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind (vgl. § 52 Abs. 18).

#### Buchstabe b

Hier wird der Sparer-Freibetrag aus § 55 Abs. 4 des Regierungsentwurfs mit der Abweichung übernommen, daß aus steuertechnischen Gründen von den Einnahmen aus Kapitalvermögen zunächst der Werbungskosten-Pauschbetrag und dann erst der Sparer-Freibetrag abzuziehen ist.

#### Zu Nummer 32 (§ 22)

Bei den Buchstaben a und c handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung des § 2.

Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht sind beim Geber künftig nicht mehr abzugsfähig (vgl. Nr. 22 — Änderung des § 12). Buchstabe b stellt sicher, daß solche Zuwendungen dementsprechend beim Empfänger nicht anzusetzen sind.

#### Zu Nummern 33 (§ 23) und 34 (§ 24)

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen an den geänderten Wortlaut des § 2 dar.

#### Zu Nummer 35 (§ 24 a)

Der neu eingefügte § 24 a entspricht § 64 des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß hält es jedoch für geboten, die Obergrenze des Altersentlastungsbetrags auf 3 000 DM statt auf 2 400 DM jährlich festzusetzen.

#### Zu Nummer 36 (§ 26)

Es handelt sich um Folgerechtsänderungen aus der Streichung des § 26 c (vgl. zu Nr. 39).

#### Zu Nummer 37 (§ 26 a)

Buchstabe a entspricht § 119 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Regierungsentwurfs. Die vorgeschlagene Regelung faßt die bisherigen Absätze 2 und 3 zu dem neuen Absatz 2 zusammen; Buchstabe b enthält dementsprechend die Streichung des bisherigen Absatzes 3.

#### Zu Nummer 38 (§ 26 b)

Die Neufassung des § 26 b entspricht § 118 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs.

#### Zu Nummer 39 (§ 26 c)

Entsprechend dem Regierungsentwurf, der abweichend vom geltenden Recht die Wahlmöglichkeit einer besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nicht enthielt, wird § 26 c gestrichen. Die über die besondere Veranlagung erreichte Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren und im Lohnsteuerverfahren soll dadurch herbeigeführt werden, daß ein im Lohnsteuerverfahren erlangter Vorteil

durch eine nachfolgende Veranlagung rückgängig gemacht wird (vgl. § 46 Abs. 2 Ziff. 5).

#### Zu Nummer 40 (§ 32)

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2 entspricht § 79 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Absatz 3 entspricht grundsätzlich § 79 Abs. 3 des Regierungsentwurfs. Abweichend vom Regierungsentwurf ist nunmehr die Umwandlung des Haushaltsfreibetrags von 3 000 DM in einen Monatsbetrag nicht mehr vorgesehen, weil er von der monatlichen Kinderentlastung (jetzt Kindergeld) unabhängig ist.

Der Kind-Begriff des Absatzes 4 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Die bisher verwendeten Begriffe „eheliche Kinder“, „für ehelich erklärte Kinder“ und „nichteheliche Kinder“ werden jedoch entsprechend § 98 Abs. 1 des Regierungsentwurfs durch den Begriff „leibliche Kinder“ zusammengefaßt. Abweichend vom geltenden Recht soll die Berücksichtigung von nichtehelichen Kindern nicht nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter zulässig sein. Die Mehrfachberücksichtigung desselben Kindes soll dagegen nunmehr weitgehend ausgeschlossen werden. Sind beide Elternteile unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und erfüllen sie nicht die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung, so soll das Kind nur bei einem Elternteil berücksichtigt werden. Grundsätzlich soll der Elternteil maßgebend sein, in dessen Wohnung das Kind erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. Für den Fall, daß das Kind in keiner der Wohnungen der Eltern oder in einer gemeinsamen Wohnung dieser Eltern gemeldet ist, wird die widerlegbare Vermutung aufgestellt, daß das Kind zum Haushalt der Mutter gehört hat. Das Kind kann hiernach dem Vater nur dann zugeordnet werden, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört hat.

Absatz 5 entspricht § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des geltenden Rechts.

Absatz 6, der die Berücksichtigung von über 18 Jahre alten Kindern regelt, entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht. Abweichend vom geltenden Recht wird jedoch darauf verzichtet, daß die Anspruchsvoraussetzungen mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum erfüllt sein müssen; maßgebend sollen allein die Verhältnisse zu Beginn des Veranlagungszeitraums sein. Außerdem soll es ohne Bedeutung sein, inwieweit der Steuerpflichtige das Kind unterhält und wie hoch die eigenen Einkünfte des Kindes sind. Diese Änderungen zielen auf eine Verwaltungsvereinfachung ab, die im Hinblick auf die nur noch geringe Bedeutung des Kindertatbestands für die Einkommensbesteuerung notwendig erscheint.

Absatz 7 läßt in Anlehnung an entsprechende bestehende Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen auch die Berücksichtigung von Kindern zu, die die Höchstaltersgrenze von 27 Jahren überschritten haben. Dabei werden wie bisher

die behinderten Kinder berücksichtigt, jedoch nunmehr unter der einschränkenden Voraussetzung, daß sie nicht nur selber außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sondern daß auch ein etwaiger Ehegatte oder ein geschiedener Ehegatte sie nicht unterhalten können.

*Zu Nummer 41 (§ 32 a)*

Die Neufassung des § 32 a entspricht § 80 des Regierungsentwurfs.

*Zu Nummer 42 (§ 32 b)*

Der Finanzausschuß erachtet es aus Gründen der Rechtssicherheit für zweckmäßig, die Anwendung des Progressionsvorbehalts, der in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vereinbart ist, im Gesetz zu regeln. Die Neuregelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

*Zu Nummer 43 (§ 33)*

Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa enthalten lediglich redaktionelle Änderungen.

Nach Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden künftig Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, ausnahmslos von der Abzugsmöglichkeit als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Der Finanzausschuß geht damit über § 74 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Regierungsentwurfs hinaus, wonach Verpflegungsmehraufwendungen wegen Zuckerkrankheit oder multipler Sklerose von dem Abzugsverbot ausgenommen bleiben sollten. Der Finanzausschuß hält eine solche Ausnahme für unbefriedigend und schließt sich der Stellungnahme des Bundesrates an, der sich ebenfalls für ein ausnahmsloses Abzugsverbot der Mehraufwendungen für Diätverpflegung ausspricht (vgl. Drucksache 7/1722 S. 11 Nr. 20).

Buchstabe c, der eine neue Staffelung der zumutbaren Belastung enthält, entspricht § 74 Abs. 5 des Regierungsentwurfs.

*Zu Nummer 44 (§ 33 a)*

Buchstabe a betrifft den Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach § 33 a Abs. 1 EStG. Der Finanzausschuß hält die in § 75 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Verbesserungen für unzureichend und empfiehlt eine Anhebung des berücksichtigungsfähigen Höchstbetrages auf 3 000 DM. Die übrigen Änderungen (Anhebung des anrechnungsfreien Betrages der eigenen Einkünfte des Unterhaltsempfängers auf 3 600 DM; Nichtberücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen für Kinder, für die Kindergeld gewährt wird) entsprechen § 75 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Regierungsentwurfs.

Buchstabe b betrifft den Freibetrag bei auswärtiger Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen Kindes nach § 33 a Abs. 2 EStG und ist inhaltlich unverändert aus § 75 Abs. 3 des Regierungsentwurfs übernommen.

Buchstabe c Doppelbuchstaben aa, bb und dd enthalten redaktionelle Änderungen. Doppelbuchstabe cc führt eine Ergänzung des § 33 a Abs. 3 EStG

ein, wonach der Haushaltshilfe-Freibetrag von 600 DM künftig auch Heimbewohnern zugebilligt werden soll, die zwar selbst keine Haushaltshilfe beschäftigen, denen aber vergleichbare Aufwendungen, die in den Kosten für die Heimunterbringung enthalten sind, erwachsen. Diese Erweiterung, die in § 76 des Regierungsentwurfs nicht enthalten war, soll eine Unzulänglichkeit des geltenden Rechts beseitigen, auf die in zahlreichen Eingaben und Petitionen hingewiesen worden ist.

*Zu Nummer 45 (§ 33 b)*

Diese Vorschrift bringt eine Erhöhung der Pauschbeträge für Körperbehinderte und entspricht inhaltlich § 77 des Regierungsentwurfs.

*Zu Nummer 46 (§ 34)*

Die Vorschrift enthält redaktionelle Anpassungen.

*Zu Nummer 47 (§ 34 b)*

Die Änderung enthält den Verzicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze des § 34 b bei den Forstwirten, bei denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht.

*Zu Nummer 48 (vor § 34 c)*

Die Regelung enthält redaktionelle Anpassungen.

*Zu Nummer 49 (§ 34 c)*

Buchstabe a enthält die Streichung der Paragraphenüberschrift, weil diese durch eine Abschnittsüberschrift ersetzt wird.

Buchstabe b enthält eine sprachliche Anpassung an den neuen Begriff des zu versteuernden Einkommens und regelt die Rangfolge der Steuerermäßigung nach § 34 c im Verhältnis zu den übrigen Steuerermäßigungen.

Buchstabe c enthält nur eine sprachliche Anpassung.

*Zu Nummer 50 (§ 34 d)*

§ 34 d ist durch Zeitablauf überholt und wird deshalb gestrichen.

*Zu Nummer 51 (§§ 34 e bis 34 h)*

*Zu § 34 e*

Die Vorschrift entspricht § 89 des Regierungsentwurfs.

*Zu § 34 f*

Absätze 1 bis 4 dieser Vorschrift, die die steuerliche Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen neu regeln, entsprechen den §§ 90, 91 Abs. 1 des Regierungsentwurfs, wobei die Bestimmung der begünstigten Bausparbeiträge unverändert aus § 10 Abs. 1 und 3 des geltenden EStG übernommen worden ist. Abweichend vom Regierungsentwurf sollen nach Absatz 1 Ziff. 2 letzter Satz fondsgebundene

Lebensversicherungen aus dem Kreis der begünstigten Versicherungen ausgenommen werden. Die fondsgebundene Lebensversicherung steht wirtschaftlich gesehen in unmittelbarer Nähe zu bestimmten Kapitalansammlungsverträgen, für die nach Ansicht des Finanzausschusses die einkommensteuerliche Begünstigung nicht in Betracht kommen kann.

Absatz 5 übernimmt § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des geltenden EStG.

#### Zu § 34 g

Diese Vorschrift, die das Wahlrecht und Kumulierungsverbot zwischen Einkommensteuervergünstigung und Prämien neu regelt, entspricht im Grundsatz § 93 des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der folgenden gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen:

- a) Spar-Prämiengesetz und Wohnungsbau-Prämiengesetz werden noch nicht zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt, sondern bleiben selbständig bestehen und
- b) Beiträge zu bestimmten Kapitallebensversicherungen im Sinne des 3. VermBG werden nicht in den Anlagekatalog des Spar-Prämiengesetzes aufgenommen (vgl. zu § 1 SparPG).

#### Zu § 34 h

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 94 des Regierungsentwurfs. Auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 7/1722 Nr. 27) wird jedoch Absatz 2 Satz 1 abweichend vom Regierungsentwurf gefaßt. Die Neufassung gewährleistet, daß der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung für seine tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen stets dann beanspruchen kann, wenn diese höher ist als die Vorsorgepauschale. Aus der Neufassung ergibt sich sodann eine redaktionelle Änderung in Absatz 3 Ziff. 1.

#### Zu Nummer 52

Die Regelung enthält eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nummer 53 (§ 35)

Bestimmte erbschaftsteuerpflichtige Erwerbe führen beim Erwerber im Jahr des Erwerbs oder in den Folgejahren zu Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie sind sowohl mit Erbschaftsteuer als auch mit Einkommensteuer belastet. Diese Doppelbelastung kann zum Beispiel beim Erwerb einer Honorarforderung aus einer freiberuflichen Tätigkeit des Erblassers eintreten, wenn die Honorarforderung erst bei ihrem Eingang beim Erben einkommensteuerlich erfaßt wird. Der Ausschuß hält es nicht für gerechtfertigt, die Doppelbelastung in diesen Fällen in vollem Umfang zu beseitigen, denn es entspricht dem Nebeneinander von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer, daß ein aus versteuertem Einkommen gebildetes Vermögen beim Übergang von Todes wegen oder bei der Schenkung auch mit Erbschaftsteuer belastet wird. Andererseits ergeben sich jedoch aus dem Umstand, daß die bei bestimmten Erwerben später ent-

stehende Einkommensteuerschuld bei der Erbschaftsteuer wegen des für ihre Erhebung maßgebenden Stichtagsprinzips nicht berücksichtigt werden kann, besondere Härten, die einer Milderung bedürfen. Diese Milderung besteht darin, daß in den Fällen, in denen im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden sind, die als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, die auf diese Einkünfte anteilig entfallende tarifliche Einkommensteuer auf Antrag nach § 35 ermäßigt wird. Die Einkommensteuer wird um den Hundertsatz ermäßigt, der sich aus dem Verhältnis der festgesetzten Erbschaftsteuer zum Gesamterwerb ergibt.

Bei Renten, Nießbrauchsrechten und sonstigen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen, für die der Erwerber bei der Erbschaftsteuer die jährliche Versteuerung nach § 23 ErbStG beantragt hat, kann die Jahreserbschaftsteuer weiterhin als dauernde Last nach § 10 Ziff. 1 EStG abgezogen werden.

#### Zu Nummer 54 (§§ 36 und 37)

§ 36 entspricht im wesentlichen § 124 des Regierungsentwurfs. Da der hier vorgelegte Gesetzentwurf jedoch weder die im Regierungsentwurf vorgesehene steuerrechtliche Kinderentlastung noch die dort ebenfalls vorgesehene Anrechnung der Körperschaftsteuer enthält, können die Vorschriften des Absatzes 2 erheblich vereinfacht und die Vorschriften des Absatzes 3 etwas gekürzt werden.

§ 37 entspricht nahezu vollständig § 127 des Regierungsentwurfs. Um die im Regierungsentwurf bereits angestrebte Gleichbehandlung von veranlagten Steuerpflichtigen mit den Arbeitnehmern, die dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen, so vollständig wie möglich zu erreichen, wird jedoch zusätzlich vorgeschrieben, daß Bausparbeiträge bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen stets unberücksichtigt zu bleiben haben.

#### Zu Nummer 55 (§§ 38 bis 42 f)

§ 38 entspricht § 132 des Regierungsentwurfs.

§ 38 a entspricht § 133 des Regierungsentwurfs.

§ 38 b entspricht § 134 des Regierungsentwurfs.

§ 38 c entspricht im wesentlichen § 135 des Regierungsentwurfs. Abweichend vom Regierungsentwurf werden erheblich höhere Arbeitslohnbeträge festgesetzt, bis zu denen die Lohnsteuertabellen aufzustellen sind; dies soll der Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens dienen. Außerdem wird für die Steuerklassen I bis III der gesonderte Ausweis der Vorsorgepauschale in der Jahreslohnsteuertabelle vorgeschrieben, um den Arbeitgebern die endgültige Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zu ermöglichen. Im übrigen ist Absatz 1 Ziff. 2 kürzer als im Regierungsentwurf, weil der vom Finanzausschuß beratene Gesetzentwurf keine steuerrechtliche Kinderentlastung enthält.

§ 39 entspricht weitgehend § 136 des Regierungsentwurfs. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung wird

jedoch darauf verzichtet, die im Regierungsentwurf vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungsvorschriften über eine Reihe von Formerfordernissen bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten aufzunehmen. Abgesehen von der nunmehr in Absatz 2 getroffenen Zuständigkeitsregelung können die notwendigen formalen Bestimmungen auch durch Verwaltungsanordnungen getroffen werden. Die neue Zuständigkeitsregelung entspricht im übrigen inhaltlich weitgehend den bisherigen Zuständigkeitsvorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 LStDV. Die die steuerrechtliche Kinderentlastung betreffenden Regelungen sind in der Vorschrift nicht mehr enthalten.

§ 39 a entspricht im wesentlichen § 137 des Regierungsentwurfs. In Absatz 1 ist jedoch die Eintragungsmöglichkeit für den Haushaltsfreibetrag und den sog. Vertriebenenfreibetrag weggefallen, weil der Haushaltsfreibetrag ohne Anlehnung an eine steuerrechtliche Kinderentlastung in allen Fällen tabellarisch berücksichtigt wird und die Berücksichtigung des Vertriebenenfreibetrags aus § 52 Abs. 20 abzuleiten ist. Hinsichtlich der Eintragung eines Freibetrags wegen Inanspruchnahme der erhöhten Abschreibungen nach §§ 7 b und 54 sowie § 14 a BerlinFG wird das geltende Recht beibehalten; die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung auf selbstgenutzte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen wird nicht übernommen, weil sie mit dem Sinn und Zweck der Abschreibungsvergünstigung nicht vereinbar erscheint.

In Absatz 2 wird die Aufteilung eines Freibetrags in Wochen- und Tagesfreibeträge abweichend vom Regierungsentwurf nur für die Fälle vorgeschrieben, in denen die Aufteilung erforderlich ist. Außerdem wird die im Regierungsentwurf vorgesehene Ermächtigung zur Regelung des Eintragungsverfahrens durch Rechtsverordnung nicht übernommen; die erforderlich werdenden ergänzenden Verfahrensbestimmungen können auch durch Verwaltungsanordnungen getroffen werden.

In Absatz 5 wird abweichend vom Regierungsentwurf eine Anzeigeverpflichtung bei einer Änderung der Verhältnisse in den Fällen einer doppelten Unterkunft nicht aufgenommen, weil die doppelte Unterkunft nicht im Gesetz geregelt ist.

§ 39 b entspricht im wesentlichen § 138 des Regierungsentwurfs. Abweichend vom Regierungsentwurf wird in Absatz 1 nicht vorgeschrieben, daß der Fortbestand des Dienstverhältnisses bei vorübergehender Überlassung der Lohnsteuerkarte kenntlich zu machen ist, weil eine solche Kenntlichmachung nur für die steuerrechtliche Kinderentlastung Bedeutung hatte.

In Absatz 2 wird ergänzend zum Regierungsentwurf eine Vorschrift aufgenommen, nach der die Ermittlung der Lohnsteuer entsprechend der bisherigen Praxis auch im Verfahren des sog. permanenten Jahresausgleichs zugelassen werden kann.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs wird nicht übernommen, weil er nur für die steuerrechtliche Kinderentlastung Bedeutung hatte. In dem neuen Absatz 3 wird die im Regierungsentwurf vorgesehe-

ne Verpflichtung zur vereinfachten Lohnsteuerberechnung von sonstigen Bezügen innerhalb bestimmter Arbeitslohnkategorien in eine Berechtigung umgewandelt, weil die Regelung bei maschineller Lohnabrechnung regelmäßig zu keiner Vereinfachung führt.

§ 39 c entspricht weitgehend § 139 des Regierungsentwurfs. Abweichend vom Regierungsentwurf wird in Absatz 1 bestimmt, daß bei schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer stets nach der Steuerklasse VI zu ermitteln ist. Die neue Tarifgestaltung in der Steuerklasse VI führt dazu, daß die Steuerbeträge nach der Steuerklasse VI stets höher sein werden als die Steuerbeträge nach der Steuerklasse I.

§ 39 d entspricht inhaltlich § 140 des Regierungsentwurfs. Wegen der Herausnahme der steuerrechtlichen Kinderentlastung aus dem Gesetzentwurf werden Absatz 1 Satz 2 redaktionell abweichend vom Regierungsentwurf gefaßt sowie Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 des Regierungsentwurfs nicht übernommen.

§ 40 ist nahezu identisch mit § 142 des Regierungsentwurfs. Entsprechend einer Anregung des Bundesrates (Drucksache 7/1722 Nr. 36) wird die Lohnsteuerpauschalierung auf sonstige Bezüge bis zu insgesamt 1 000 DM jährlich beschränkt, um eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung von Arbeitnehmern mit überdurchschnittlich hohen sonstigen Bezügen auszuschließen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer zweiten Begrenzung nach der Höhe des Jahresarbeitslohns wird jedoch aus Vereinfachungsgründen nicht aufgenommen.

§ 40 a entspricht im Grundsatz § 142 des Regierungsentwurfs. Im Hinblick auf die Fortentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse werden jedoch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Arbeitslohngrenzen für die Anwendung dieser Pauschalierungsvorschrift durchweg um 50 v. H. erhöht.

§ 41 entspricht im wesentlichen § 144 des Regierungsentwurfs. Abweichend vom Regierungsentwurf wird in Absatz 2 der Betriebsstättenbegriff neu definiert.

§ 41 a entspricht im wesentlichen § 145 des Regierungsentwurfs. Absatz 1 Ziff. 2 des Regierungsentwurfs konnte wegen der Umstellung des Verfahrens beim Familienlastenausgleich gekürzt werden. Absatz 1 Satz 4 des Regierungsentwurfs wird nicht übernommen, weil die darin enthaltene Anzeigeverpflichtung mit dem Wesen des Lohnsteuerverfahrens nicht vereinbar erscheint.

§ 41 b ist nahezu identisch mit § 146 des Regierungsentwurfs. Absatz 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs wird jedoch nicht übernommen, weil die dort bezeichneten Bezüge und Zuschüsse in der unverändert weitergeltenden Vorschrift des § 3 Ziff. 62 EStG nicht isoliert aufgeführt werden. In Absatz 2 wird gegenüber dem Regierungsentwurf außerdem klargestellt, daß für die Prüfung, ob die dort bezeichneten Beträge erreicht sind, ein während eines

Teils des Kalenderjahrs bezogener Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag umzurechnen ist. Die in Absatz 4 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ermächtigung zur Regelung von Einzelheiten über die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzettel durch Rechtsverordnung wird nicht übernommen, weil derartige Regelungen auch durch Verwaltungsanordnungen getroffen werden können.

§ 41 c entspricht inhaltlich § 147 des Regierungsentwurfs. Anstelle der in Absatz 1 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Korrekturverpflichtung für den Arbeitgeber enthält die Ausschlußempfehlung nur eine Korrekturberechtigung. Für den Fall, daß der Arbeitgeber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch macht, wird er in Absatz 4 verpflichtet, dies dem Finanzamt anzuzeigen, damit das Finanzamt die erforderliche Korrektur des Lohnsteuerabzugs vornehmen kann. Die Vorschrift ist im übrigen wegen der Verfahrensumstellung beim Familienlastenausgleich kürzer als im Regierungsentwurf.

§ 42 entspricht im wesentlichen § 148 des Regierungsentwurfs. Absätze 1 und 5 sind wegen der Verfahrensumstellung beim Familienlastenausgleich kürzer als im Regierungsentwurf. Absatz 4 Ziff. 4 wird geringfügig abweichend von der entsprechenden Vorschrift des Regierungsentwurfs gefaßt, weil die im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung nicht mit der Vorschrift des § 32 Abs. 6 übereinstimmt. Absatz 5 Satz 1 und 2 enthalten gegenüber Absatz 5 Satz 1 im Regierungsentwurf konkretere Vorschriften darüber, wie im einzelnen die Vorsorgepauschale beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu berücksichtigen ist.

§ 42 a entspricht § 149 des Regierungsentwurfs. In Abweichung vom Regierungsentwurf enthält Absatz 3 konkretere Vorschriften über die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale.

§ 42 b entspricht inhaltlich § 150 des Regierungsentwurfs. Abweichend vom Regierungsentwurf wird in Absatz 1 klargestellt, daß der Arbeitgeber, der nicht zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet ist, grundsätzlich gleichwohl dazu berechtigt ist. Die im Regierungsentwurf in diesem Absatz enthaltenen Nummern 3 und 4 werden wegen der Verfahrensumstellung beim Familienlastenausgleich nicht übernommen. In Absatz 2 wird — den Regierungsentwurf ergänzend — vorgeschrieben, daß ein Teilbetrag der Vorsorgepauschale gesondert zu berücksichtigen ist, wenn ein Freibetrag vom Arbeitslohn abgezogen worden ist.

§ 42 c entspricht inhaltlich § 151 des Regierungsentwurfs. Absatz 2 wird jedoch geringfügig abweichend vom Regierungsentwurf gefaßt, um eine Übereinstimmung in der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs mit der örtlichen Zuständigkeit für die Durchführung einer Einkommensteuer-Veranlagung (§ 46 Abs. 6) herbeizuführen.

§ 42 d entspricht im wesentlichen § 152 des Regierungsentwurfs. Die in Absatz 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs vorgesehene Haftungs Vorschrift

wird jedoch nicht übernommen, weil sie für die Praxis kaum Bedeutung hätte. Absatz 3 Ziff. 2 wird abweichend vom Regierungsentwurf gefaßt, weil die dort vorgesehene Bezugsvorschrift nicht übernommen wird.

§ 42 e entspricht wörtlich § 153 des Regierungsentwurfs.

§ 42 f entspricht § 154 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 56 (§ 43)

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung aus der Streichung des § 3 b (vgl. Nr. 6).

Die Buchstaben b und c regeln die Einbeziehung der als Ziffer 6 in § 20 Abs. 1 aufgenommenen Zinsen bei bestimmten Lebensversicherungen in den Kapitalertragsteuerabzug. Die neue Ziffer 7 des § 43 Abs. 1 entspricht § 155 Abs. 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 57 (§ 44)

Die Bestimmung regelt die Höhe des Kapitalertragsteuersatzes für die Versicherungszinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 7.

Zu Nummer 58 (§ 45)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 59 (§ 46)

*Buchstabe a*

Die Vorschrift enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung.

*Buchstabe b*

Doppelbuchstabe aa entspricht inhaltlich § 116 Abs. 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs.

Doppelbuchstabe bb entspricht § 116 Abs. 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs.

Doppelbuchstabe cc entspricht inhaltlich § 116 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs.

Doppelbuchstabe dd entspricht inhaltlich § 116 Abs. 1 Nr. 5 des Regierungsentwurfs.

Doppelbuchstabe ee entspricht grundsätzlich § 116 Abs. 1 Nr. 6 des Regierungsentwurfs; im Hinblick auf die vom Regierungsentwurf abweichende Festsetzung des Altersentlastungsbetrags wird jedoch die im Regierungsentwurf vorgesehene Arbeitslohngrenze von 6 000 DM durch eine Grenze von 7 500 DM ersetzt.

Doppelbuchstabe ff entspricht § 116 Abs. 1 Nr. 7 des Regierungsentwurfs.

Doppelbuchstabe gg entspricht § 116 Abs. 1 Nr. 9 des Regierungsentwurfs.

Doppelbuchstabe hh gewährleistet die Anwendung des § 34 c und des neuen § 35 auf Arbeitnehmer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Hierdurch wird die Anwendung dieser Vorschriften im Lohnsteuerverfahren aus Vereinfachungsgründen erspart.

*Buchstabe c*

Absatz 4 entspricht § 116 Abs. 5 des Regierungsentwurfs.

*Buchstabe d*

Absatz 6 entspricht inhaltlich § 116 Abs. 4 des Regierungsentwurfs.

*Zu Nummer 60 (§ 47)*

Der Inhalt der bisherigen Vorschrift des § 47 wird in der rechtssystematisch besser eingeordneten Vorschrift des neuen § 36 übernommen. § 47 wird daher gestrichen.

*Zu Nummern 61 und 62 (§ 48, vor § 48)*

Die Regelungen enthalten redaktionelle Anpassungen.

*Zu Nummer 63 (vor § 49)*

Es handelt sich um eine gesetzestechnische Änderung.

*Zu Nummer 64 (§ 49)*

Bei den Buchstaben a und b handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb letzter Satzteil vorgenommene Streichung entspricht der Regelung in § 111 Abs. 1 Nr. 5 des Regierungsentwurfs.

*Zu Nummer 65 (§ 50)*

Buchstaben a und b enthalten redaktionelle Anpassungen sowie eine Änderung, die sich durch den Verzicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ergibt.

In Buchstabe c wird § 112 Abs. 4 des Regierungsentwurfs übernommen.

Buchstabe d entspricht § 112 Abs. 5 des Regierungsentwurfs. Da an die Stelle der steuerlichen Kinderentlastung das Kindergeld treten soll, ist eine Sonderregelung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Entwicklungshelfer nicht erforderlich.

Buchstaben e und f enthalten redaktionelle Anpassungen.

*Zu Nummer 66 (vor § 51)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

*Zu Nummer 67 (§ 51)**Buchstabe a*

aa) Die auf den Ermächtigungen in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben d bis f beruhenden Verordnungen haben durch das Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder (Artikel 3 des Steueränderungsgesetzes 1968) Gesetzeskraft erlangt. Die Ermächtigungen können deshalb gestrichen werden.

bb) Die Änderung trägt dem Beschluß des Finanzausschusses Rechnung, auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigun-

gen künftig generell zu verzichten. Vgl. hierzu auch die Begründung zu Nr. 10, 11, 13, 18, 20 und 64.

cc) Der bisherige Satz 5 in Buchstabe n wird durch § 7 a Abs. 4 entbehrlich. Er kann deshalb gestrichen werden.

dd) Die Streichung der Ermächtigung für eine Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe entspricht dem Regierungsentwurf (vgl. Begründung zu § 191).

ee) Die bisherigen Sätze 5 und 8 in Buchstabe w werden durch § 7 a Abs. 4 entbehrlich. Ihre Streichung hat deshalb nur redaktionelle Bedeutung. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

*Buchstabe b*

Die im Einkommensteuergesetz an verschiedenen Stellen enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten keine Bestimmung darüber, wer zum Erlaß der Rechtsverordnung ermächtigt wird. Diese Bestimmung wird in § 51 Abs. 1 Ziff. 3 nachgeholt. Nachdem nunmehr in einer Reihe von Fällen bereits in der betreffenden Vorschrift bestimmt wird, wer zum Erlaß der Rechtsverordnung ermächtigt ist, brauchen diese Vorschriften in § 51 Abs. 1 Ziff. 3 nicht mehr aufgeführt zu werden.

*Buchstabe c*

Die Neufassung des § 51 Abs. 4 entspricht im wesentlichen § 191 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Nicht genannt werden lediglich die Vordrucke, die im Gesetz nicht mehr vorgeschrieben werden. Aufgenommen wird der Vordruck für den Nachweis bei den Bewirtungskosten (§ 4 Abs. 5 Ziff. 2).

*Zu Nummer 68 (§ 51 a)*

Diese Vorschrift soll der durch den Wegfall der Kinderfreibeträge im Einkommensteuerrecht entstehenden Rechtslage Rechnung tragen. Sie sieht vor, daß für diejenigen Steuern, für die die Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage darstellt, eine einheitliche Kürzung der Einkommensteuer vorzunehmen ist, um die bisher durch die Anknüpfung an die Einkommensteuer erreichte familiengerechte Staffelung der Annexsteuern weiterhin zu gewährleisten. Die Abzugsbeträge entsprechen den Jahresbeträgen des Kindergeldes, das nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs (Drucksachen 7/2032, 7/2163) ab 1. Januar 1975 gewährt werden soll. Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse IV wird die Berücksichtigung der halben Jahresbeträge vorgeschrieben, um ungerechtfertigte Steuervorteile für Ehegatten auszuschließen.

Die Vorschrift hat keine unmittelbare Wirkung auf die Kirchensteuern, weil eine familiengerechte Staffelung der Kirchensteuern nicht bundesgesetzlich geregelt werden kann. In den Kirchensteuergesetzen der Länder kann jedoch die Anwendung dieser Vorschrift vorgeschrieben werden.



Zu Nummer 69 (§ 52)

Zu Absatz 1

Nach § 52 Abs. 1 ist das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Einkommensteuerreformgesetzes grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist es erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1974 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

Die folgenden Absätze 2 bis 25 enthalten besondere Anwendungsvorschriften zu einzelnen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die zum Teil (Absätze 2, 3, 7 — 9, 16, 17, 19, 22, 25) dem bisherigen Recht entsprechen und insoweit nachstehend nicht erwähnt sind.

Einige Regelungen des § 52 in der Fassung des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 (z. B. die Absätze 2, 5, 10, 11, 12, 13, 15, 17 und 20 sind durch Zeitablauf oder — insbesondere im Sonderausgaben- bzw. Vorsorgebereich — durch andere Regelungen gegenstandslos geworden; sie sind deshalb in dem neuen § 52 nicht mehr enthalten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält die erstmalige Anwendung der neuen Regelung über die nicht abziehbaren Betriebsausgaben in § 4 Abs. 5. Um zu verhindern, daß in einem Wirtschaftsjahr verschiedene Regelungen über die Nichtabzugsfähigkeit von Betriebsausgaben anzuwenden sind, ist vorgesehen, daß die neuen Vorschriften erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden sind, das nach dem 31. Dezember 1974 beginnt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, daß die bisherige Regelung des § 4 Abs. 7 EStG in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden ist, das vor dem 31. Dezember 1975 endet. Damit wird der Anschluß an die Inkrafttretensregelung des § 4 Abs. 5, in den der bisherige § 4 Abs. 7 übernommen wird, hergestellt (vgl. Absatz 4).

Zu Absatz 6

Die Regelung bezieht sich auf Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, in denen künftig die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht mehr Voraussetzung für die Inanspruchnahme bestimmter Steuervergünstigungen ist. Es ist vorgesehen, daß bei Land- und Forstwirten sowie bei Gewerbetreibenden die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erstmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1974 endet, nicht mehr verlangt wird. Da in Fällen des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs der Gewinn des Wirtschaftsjahrs 1974/1975 entweder in vollem Umfang — so bei Gewerbetreibenden (§ 4 a Abs. 2 Ziff. 2) — oder zeitannteilig — so bei Land- und Forstwirten (§ 4 a Abs. 2 Ziff. 1) — bei der Veranlagung 1975 erfaßt wird, wird durch diese Übergangsregelung erreicht, daß

schon bei dieser Veranlagung die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei Inanspruchnahme der betreffenden Steuervergünstigung nicht mehr aufgegriffen zu werden braucht. In allen Fällen, in denen der Gewinnermittlungszeitraum mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ergibt sich schon aus der Regelung in Absatz 1, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ab dem Veranlagungszeitraum 1975 nicht mehr Voraussetzung für die Inanspruchnahme der betreffenden Steuervergünstigung ist.

Zu Absatz 10

Die gemeinsamen Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen in § 7 a sollen erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind. Soweit Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen bei nachträglichen Herstellungsarbeiten in Betracht kommen, soll die neue Vorschrift erstmals für Herstellungsarbeiten anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossen worden sind.

Zu Absatz 11

Die Regelung entspricht § 193 Abs. 1 des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 12

Die Regelung paßt § 193 Abs. 2 des Regierungsentwurfs an die Konzeption dieses Gesetzes an.

Zu Absatz 13

Die Regelung entspricht § 193 Abs. 3 des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 14

In zahlreichen Fällen wird es den Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, Vermögensteuer, die für Zeiträume vor dem 1. Januar 1975 festgesetzt wird, als Sonderausgabe in den Veranlagungszeiträumen bis einschließlich 1974 abzuziehen. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn die endgültig zu zahlende Vermögensteuer die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Um die hierin liegende Unbilligkeit zu vermeiden, räumt Absatz 14 für diese Fälle die Abzugsmöglichkeit von Vermögensteuer als Sonderausgabe auch nach dem 1. Januar 1975 ein.

Zu Absatz 15

Absatz 15 bezieht sich auf die Änderung des § 10 d, wonach die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht mehr Voraussetzung für den Verlustabzug ist. Die Änderung soll bei Land- und Forstwirten sowie bei Gewerbetreibenden erstmals für Verluste in nach dem 31. Dezember 1974 endenden Wirtschaftsjahren gelten. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, bedeutet dies, daß schon für einen im Wirtschaftsjahr 1974/1975 entstehenden Verlust die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht mehr Voraussetzung für den Verlustabzug ist. Bei den Einkünften aus selbstän-

diger Arbeit, die stets nach dem Kalenderjahr ermittelt werden, gilt die Neuregelung erstmals für im Kalenderjahr 1975 entstehende Verluste.

Für den Abzug von Verlusten, die in einem vor dem 1. Januar 1975 endenden Wirtschaftsjahr bzw. in einem Kalenderjahr vor 1975 entstanden sind, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage, das heißt, solche Verluste können nur abgezogen werden, wenn sie auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt worden sind.

#### Zu Absatz 18

Die Regelung entspricht § 192 Abs. 4 des Regierungsentwurfs.

#### Zu Absatz 20

Absatz 20 entspricht § 52 Abs. 18 in der bisherigen Fassung und regelt die Weitergeltung der § 33 a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in Fällen, in denen die Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages erst jetzt eintreten. Materiell entspricht die Regelung der bisherigen Rechtslage unter Berücksichtigung der Folgeänderungen, die sich aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes ergeben. Sie wurde jedoch redaktionell überarbeitet und den Änderungen bei der Steuerklasseneinteilung und bei der Kinderentlastung angepaßt. Durch den Hinweis auf § 41 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 wird gewährleistet, daß der Freibetrag im Lohnsteuerverfahren wie bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann.

#### Zu Absatz 21

Die Vorschrift regelt, von wann ab auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Anwendung des § 34 b verzichtet wird. Der Zeitpunkt entspricht der in Absatz 6 für andere Begünstigungen getroffenen Regelung.

#### Zu Absatz 23

Die Vorschrift schließt die nach § 39 c Abs. 2 Satz 1 mögliche Weiteranwendung eines auf der Lohnsteuerkarte 1974 eingetragenen Freibetrags beim Lohnsteuerabzug für den Arbeitslohn des Monats Januar 1975 aus, um eine doppelte Berücksichtigung der bei der Ermittlung des Freibetrags bisher im Regelfall angesetzten Sozialversicherungsbeiträge neben der ab 1. Januar 1975 tabellarisch berücksichtigten Vorsorgepauschale zu verhindern. Arbeitnehmer mit anderen Aufwendungen, die zur Eintragung eines Freibetrags berechtigen, werden im Rahmen des eingeschränkten Ermäßigungsverfahrens nach § 39 a des Gesetzentwurfs regelmäßig in der Lage sein, rechtzeitig vor dem 1. Januar 1975 die Eintragung des für 1975 zutreffenden Freibetrags auf ihrer Lohnsteuerkarte zu erlangen.

#### Zu Absatz 24

Die Vorschrift regelt den Beginn der Verpflichtung zum Steuerabzug in den Fällen des § 20 Abs. 1 Ziff. 6. Der Zeitpunkt stimmt mit dem Beginn der steuerlichen Erfassung (vgl. Absatz 18) überein.

#### Zu Nummer 70 (Anlagen 2 und 3)

Die Anlagen 2 und 3 sind identisch mit den Anlagen 2 und 3 zu dem Regierungsentwurf.

#### Zu Artikel 3 (Spar-Prämiengesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 1)

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, die nach dem 3. VermBG begünstigten Lebensversicherungsverträge auch in den Anlagekatalog des Spar-Prämiengesetzes aufzunehmen (vgl. § 10 des Regierungsentwurfs), ist nicht aufgegriffen worden. Wie die starke Zunahme dieser Verträge zeigt, sind neben der Arbeitnehmer-Sparzulage und der einkommensteuerlichen Begünstigung weitere Anreize nicht erforderlich. Es kommt hinzu, daß die Einbeziehung der Versicherungsverträge im Rahmen des gegenwärtigen Prämienverfahrens, das beibehalten werden soll, zu einer nicht mehr vertretbaren Mehrbelastung der Finanzverwaltung führen würde.

##### Buchstabe a

Die Gewährung einer Sparprämie soll künftig davon abhängig gemacht werden, daß das Einkommen des Sparerers eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Diese Regelung entspricht § 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs (E-SparPG 1975).

##### Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Kumulierungsverbot wird in neuer Form in § 1 b geregelt.

##### Buchstabe c

Mit dieser Vorschrift wird § 20 des Regierungsentwurfs betreffend das sog. Sparen im eigenen Betrieb in die Prämienbegünstigung einbezogen.

#### Zu Nummer 2

##### § 1 a

Absatz 1 setzt entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Regierungsentwurfs (E-SparPG 1975) eine Einkommensgrenze von 24 000 DM für Unverheiratete und von 48 000 DM für Verheiratete fest, und zwar jeweils zuzüglich 1 800 DM für jedes Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs der Sparleistung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Absatz 2 entspricht § 2 Abs. 3 des Regierungsentwurfs. Abweichend hiervon wird jedoch als für die Einkommensgrenze maßgebendes Kalenderjahr dasjenige bestimmt, das dem Kalenderjahr der Sparleistung vorangeht. Die in § 2 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung, wonach das Einkommen des Kalenderjahrs der Sparleistung maßgebend sein sollte, setzt voraus, daß Prämienverfahren und Steuerfestsetzung miteinander verbunden werden. Im Rahmen des gegenwärtigen Prämienverfahrens ist eine Einkommensgrenze verwaltungsmäßig aber nur dann praktikabel, wenn auf ein zurückliegendes Kalenderjahr abgestellt wird, für das die Einkommensteuerveranlagungen bei Festsetzung der Prämien im wesentlichen abgeschlossen sind.

Absatz 3 regelt entsprechend § 2 Abs. 4 des Regierungsentwurfs die Prämienberechtigung von unter 18 Jahre alten Kindern, die mit ihren Eltern eine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

#### § 1 b

Die Vorschriften über das Kumulierungsverbot übernehmen sinngemäß § 15 des Regierungsentwurfs (E-SparPG 1975) unter Anpassung an die geänderte Konzeption, daß Spar-Prämiengesetz und Wohnungsbau-Prämiengesetz zunächst noch nebeneinander bestehenbleiben und die nach dem 3. VermBG begünstigten Kapitalversicherungen (§ 10 des Regierungsentwurfs) nicht in den Anlagekatalog des Spar-Prämiengesetzes aufgenommen werden sollen.

#### Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Buchstaben a und b regeln die neuen Prämiensätze und Höchstbeträge für prämienebegünstigte Sparleistungen entsprechend §§ 26 und 29 des Regierungsentwurfs (E-SparPG 1975). Buchstabe c betrifft den Fortfall der Zusatzprämie und Buchstaben d und e enthalten redaktionelle Anpassungen.

#### Zu Nummer 4 (§ 3)

In Buchstabe a wird eine umfassende Berichtigungsmöglichkeit für Fälle geschaffen, in denen erst nach Prämienfestsetzung festgestellt wird, daß Prämien zu Unrecht gewährt worden sind. Dies ist insbesondere erforderlich, weil das Planspiel „Prämienverfahren“ zwischenzeitlich ergeben hat, daß die Prüfung der Einkommengrenze möglicherweise erst nachträglich vorgenommen werden kann, obwohl die betreffende Einkommensteueranlagung im Zeitpunkt der Prämiengewährung bereits durchgeführt war.

Buchstabe b enthält lediglich redaktionelle Anpassungen.

#### Zu Nummer 5 (§ 6)

Buchstabe a enthält eine neue Ermächtigung, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß bei Sparratenverträgen die Höhe der Sparraten an die neuen Höchstbeträge für prämienebegünstigte Sparleistungen angepaßt werden kann, ohne daß ein neuer Vertrag abgeschlossen werden muß. Dadurch soll die Verwaltungsmehrarbeit vermieden werden, die durch zusätzliche Verträge, Sparkonten und Prämienanträge sonst für Kreditinstitute und Finanzverwaltung entstehen würde.

Buchstabe b entspricht dem Regierungsentwurf.

Buchstaben c und d enthalten redaktionelle Änderungen.

#### Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten des geänderten SparPG, das nach Absatz 1 erstmals für 1975 gelten soll.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 8 Abs. 2 und 4 des SparPG in der geltenden Fassung.

Die Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt, daß die Erhöhung der Einkommensgrenze um 1 800 DM je Kind, die den Wegfall der Kinderfreibeträge ausgleichen soll, erstmals für das Sparjahr 1976 anzuwenden ist. Für das Sparjahr 1975 ist der zu versteuernde Einkommensbetrag 1974 maßgebend, bei dessen Berechnung letztmals Kinderfreibeträge abgezogen werden.

#### Zu Artikel 4 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Ausführungen zu Artikel 3 (Spar-Prämiengesetz) Nummer 1 Buchstabe a gelten entsprechend.

##### Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Kumulierungsverbot wird neu in § 2 b geregelt.

##### Zu Nummer 3 (§§ 2 a und 2 b)

Die Ausführungen zu Artikel 3 Nr. 2 gelten entsprechend.

##### Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Ausführungen zu Artikel 3 (Spar-Prämiengesetz) Nummer 3 gelten entsprechend.

##### Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Ausführungen zu Artikel 3 (Spar-Prämiengesetz) Nummer 4 Buchstabe a gelten entsprechend.

##### Zu Nummern 6 und 7 (§§ 8 und 9)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

##### Zu Nummer 8

##### Buchstaben a und b

Die Ausführungen zu Artikel 3 (Spar-Prämiengesetz) Nummer 6 erster und dritter Absatz gelten entsprechend.

##### Buchstabe c

Die gestrichenen Absätze 4 bis 7 sind gegenstandslos geworden.

#### Zu Artikel 5 (Ergänzungsabgabegesetz)

##### Zu Nummer 1

Die Änderungen bedeuten, daß die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer aufgehoben wird. Dasselbe gilt für die Ergänzungsabgabe, soweit sie sich nach der Lohnsteuer, der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer oder nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes bemißt. Der Finanzausschuß hält es für richtig, die Ergänzungsabgabe, soweit sie sich nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer oder dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes bemißt, in vollem Umfang nicht mehr zu erheben. Die Weitererhebung wäre mit unverhältnismäßig großen praktischen Schwierigkeiten verbun-

den, weil in jedem einzelnen Fall ermittelt werden müßte, ob der Gläubiger der Kapitalerträge oder der Vergütungen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes eine nicht mehr ergänzungsabgabepflichtige natürliche Person oder Vermögensmasse ist.

Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Körperschaftsteuer bleibt bestehen.

#### Zu Nummer 2

Die Streichung ist erforderlich, weil zu den Abzugsteuern (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Steuer nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes) die Ergänzungsabgabe nicht mehr erhoben wird.

#### Zu Nummer 3

Der bisherige Absatz 2 des § 6 ist fortgefallen, da er lediglich die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer betrifft.

Der bisherige Absatz 2 des § 7 stellt eine Übergangsregelung dar, die lediglich für den Zeitraum der Einführung der Ergänzungsabgabe im Jahre 1968 Bedeutung hatte. Er ist infolgedessen ebenfalls fortgefallen.

Im übrigen entspricht die Neufassung dem bisher geltenden Recht.

#### Zu Nummern 4 und 5

Die Streichungen sind erforderlich, weil die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) aufgehoben wird.

#### Zu Nummer 6

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Neufassung, der im Hinblick auf die vorgesehene Körperschaftsteuerreform bis zum Ende des Kalenderjahres 1976 befristet ist.

#### Zu Nummer 7

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung.

#### Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bonn, den 30. Mai 1974

**Frau Huber**  
**Rapp (Göppingen)**

Berichterstatter

**von Bockelberg**  
**Dr. Wagner (Trier)**

#### Zu Artikel 6 (Vermögenssteuergesetz)

Die Abziehbarkeit der Vermögensteuer als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer wirkt degressiv zugunsten der Bezieher höherer Einkommen. Sie soll aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entfallen. Der Entwurf des Zweiten Steuerreformgesetzes, der ursprünglich zusammen mit der Reform des Einkommensteuerrechts zum 1. Januar 1974 in Kraft treten sollte, sah im Rahmen der Reform der Vermögensteuer eine Senkung des Vermögensteuersatzes für natürliche Personen von 1 v. H. auf 0,7 v. H. vor. Damit sollte für den Wegfall der Abziehbarkeit der Vermögensteuer als einkommensteuerrechtliche Sonderausgabe vermögenssteuerrechtlich ein gewisser Ausgleich geschaffen werden, der sich vor allem bei kleineren und mittleren Vermögen voll auswirken würde. Da diese Erwägung bei den nichtnatürlichen Personen nicht zutrifft — diese konnten die Vermögensteuer körperschaftsteuerrechtlich schon bisher nicht abziehen —, sollte der Vermögensteuersatz für nichtnatürliche Personen nach den Vorschlägen der Bundesregierung unverändert 1 v. H. bleiben.

Um bis zum Inkrafttreten des Einkommensteuerreformgesetzes Steuermehreinnahmen insbesondere bei der Vermögensteuer zu vermeiden, ist durch das Vermögensteuerreformgesetz ab 1. Januar 1974 der Vermögensteuersatz einheitlich für natürliche und nichtnatürliche Personen auf 0,7 v. H. festgesetzt worden. Mit Wirksamwerden des Einkommensteuerreformgesetzes ab 1. Januar 1975 entfällt dieser Gesichtspunkt, so daß die ursprüngliche Konzeption des Zweiten Steuerreformgesetzes wieder gilt. Dem entsprechend wird der Vermögensteuersatz für nichtnatürliche Personen ab 1. Januar 1975 auf 1 v. H. angehoben.

#### Zu Artikel 7 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttrittensvorschrift.